Die Erteilung der theologischen Grade

(Lic. theol. und Dr. theol.)

an den

Universitäten Deutschlands

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock

Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

Die

Erteilung der theologischen Grade

(Lic. theol. und Dr. theol.)

an den

Universitäten Deutschlands

Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock

Halle a. d. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908

Ausgegeben im Oktober 1908.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Allgemeines.

Es ist ein althergebrachtes Recht der Fakultäten, unter der Autorität ihrer Universitäten akademische Grade zu verleihen, ein Recht, welches auch der heutige moderne Staat ihnen belassen, soviel er auch sonst auf die Einrichtungen und Gestaltungen im akademischen Leben die Hand gelegt hat.

Freilich sind die Universitäten nicht mehr so selbständig und unabhängig in der Handhabung dieses Rechtes geblieben, wie das einst der Fall war, sondern der Staat hat insonders die Vorschriften, nach welchen die Verleihung der akademischen Grade erfolgt, ganz unter seinen Einfluß gebracht und damit feste Gesetze geschaffen, welche hierfür ebenso bindend sind, wie diejenigen für die Staatsprüfungen und welche mit den Forderungen für diese zum größten Teil völlig Hand in Hand gehen.

Ein ganz besonderer Vorgang im akademischen Leben ist in den letzten Jahren die Maßnahme gewesen, welche die Bewertung der Reifezeugnisse an unseren deutschen höheren Lehranstalten betraf. Während bis vor kurzem für die Zulassung zum Universitätsstudium die Erwerbung der akademischen Reife auf einem humanistischen Gymnasium bezw. einem Realgymnasium Voraussetzung war, sind in den letzten Jahren auch die Reifezeugnisse der Oberrealschulen von den meisten deutschen Staaten als zum Universitätsstudium ausreichend anerkannt worden und die akademischen Behörden haben sich demzufolge auch mit der Frage der Zulassung der Inhaber realistischer Reifezeugnisse zur Promotion befassen und in dieser Hinsicht Änderungen in den Vorschriften für die Erwerbung der Doktorwürde treffen müssen.

Die theologischen Fakultäten sind von dieser Frage zumeist aus dem Grunde unberührt geblieben, weil in dem theologischen Studium die Beherrschung der alten Sprachen eine unabweisbare Notwendigkeit ist. Anders dagegen ist die Sache schon in den juristischen Fakultäten, da in vielen deutschen Bundesstaaten das Zeugnis der realistischen höheren Lehranstalten für das Studium der Rechtswissenschaft und die Ablegung der Staatsprüfungen ausreicht. Die medizinischen Fakultäten dagegen haben mit der in allen deutschen Staaten gleichen Vorschrift zu rechnen, nach welcher man das Studium der Medizin außer mit dem Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums sowohl mit demjenigen eines Realgymnasiums als auch einer Oberrealschule absolvieren kann.

Die philosophischen Fakultäten aber haben fast alle schon seit längerer Zeit in Rücksicht auf die verschiedenen Studienzweige in ihrem Bereiche auch die realistischen Reifezeugnisse für die Promotion als ausreichend betrachtet, namentlich dort, wo es sich um die Promotion auf dem Gebiete der Naturwissenschaften handelte.

Als allgemeine Grundsätze für die Promotion an den Universitäten Deutschlands gelten etwa folgende:

1. die Erwerbung der akademischen Reife an einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt, d. h. an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder an einer Oberrealschule;
2. ein mindestens sechssemestriges Studium;
3. die Abfassung einer entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit, die für den Druck geeignet ist;
4. die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Von der ersten Bedingung — der Vorlegung eines entsprechenden Reifezeugnisses — kann bisweilen die Fakultät unter Zustimmung der Landesregierung absehen, besonders dann, wenn es sich um die Anerkennung eines außerdeutschen Reifezeugnisses bezw. einer entsprechenden Vorbildung in einem anderen nichtdeutschen Lande handelt. Aber auch sonst wird Dispensation möglich sein, wenn es sich um eine bedeutende wissenschaftliche Leistung des Doktoranden handelt; doch werden solche Fälle immerhin nur selten sein.

Bezüglich der Dauer des Studiums ist zu erwähnen, daß die Zahl von 6 Semestern jetzt meistens nicht mehr ausreicht, denn oftmals ist für die Promotion sogar die vorherige Ablegung der Staatsprüfung Bedingung, so z. B. hier und dort bei den theologischen, juristischen und hauptsächlich den medizinischen Fakultäten, Studienberufe, in denen 7, 8 und 10 Semester für das Studium direkt gefordert werden. Nur in den philosophischen Fakultäten mag die oben genannte Studiendauer bisweilen noch für das Ziel ausreichen, aber auch hier wird meistens mehr als sechs Semester Studiendauer erforderlich werden, so daß diese Vorschrift nur noch auf dem Papier steht und in Wirklichkeit durchaus nicht mehr das Richtige trifft.[1])

Was die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit anlangt, so kommt für dieselbe in erster Linie in Betracht, daß dieselbe wissenschaftlich beachtenswert ist und vor allen Dingen dartut, daß der Kandidat wissenschaftlich selbständig zu arbeiten versteht. In den meisten Fällen wird daher, um sich behördlicherseits vor Täuschungen zu bewahren, von dem Verfasser eine eidesstattliche, amtlich beglaubigte Erklärung dahin lautend verlangt, daß die Arbeit von dem Doktoranden selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfsmittel angefertigt ist.

Die mündliche Prüfung des zu Promovierenden ist jetzt eine

---

1) Siehe Schröder: Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Brosch. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

unerläßliche Bedingung. Die in früheren Zeiten leider nur zu oft gewährte „Promotio in absentia“ ist nunmehr völlig ausgeschlossen und niemand kann in den Besitz der Doktorwürde anders gelangen, als daß er die oben aufgestellten Hauptbedingungen einschließlich der mündlichen Prüfung erfüllt.

Ausgenommen von allen diesen Bedingungen sind die Ehrenpromotionen der Fakultäten, die lediglich den Zweck haben, einen verdienten Mann — Gelehrten, Künstler, Staatsmann usw. — auszuzeichnen. Sie werden daher von den eigentlichen Satzungen nicht berührt und unabhängig davon vollzogen.

Um nun noch die formale Seite des Antrags des Kandidaten auf Zulassung zur Promotion zu erwähnen, wollen wir kurz angeben, daß das Gesuch stets an den Dekan der Fakultät, nämlich an denjenigen Professor zu richten ist, der die Geschäfte der Fakultät zurzeit führt. Nach der Einrichtung des Lehrkörpers unserer Universitäten hat sich derselbe seit langer Zeit in Fakultäten gegliedert, von denen jede einen Vorstand hat, der auf ein Jahr aus der Zahl der ordentlichen Fakultätsmitglieder gewählt wird. Dieser, Dekan genannt, nimmt diese Anträge entgegen, prüft sie und veranlaßt die weitere Behandlung in der Fakultät.

Einem solchen Gesuche um Zulassung sind seitens des Kandidaten beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zum akademischen Studium;
2. die sämtlichen Studienzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Kandidat ein entsprechendes Studium betrieben hat;
3. eine wissenschaftliche Abhandlung über ein geeignetes Thema (Dissertation);
4. ein Lebenslauf des Kandidaten, in welchem namentlich der Studiengang desselben darzustellen ist;
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß der Kandidat die Arbeit selbst angefertigt hat;
6. ortsbehördliche Sittenzeugnisse, falls der Kandidat längere Zeit seine Studien unterbrochen hatte.

Auf die hier vorstehend allgemein berührten Fragen werden wir näher bei den einzelnen Abschnitten eingehen, die wir im folgenden beginnen.

I. Grundsätze für die Erwerbung der theologischen Grade.

Sowohl die evangelisch-theologischen als auch die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands verleihen akademische Grade. Der niedere Grad ist die Würde eines „Licentiatus sacrosanctae theologiae". Derselbe ist die am meisten geübte Form der Promotion und steht der Doktorwürde in den anderen Fakultäten gleich. Der höhere Grad ist die Würde eines: sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae doctor", eine Würde, die meisthin nur ehrenhalber verliehen wird, aber in den Fällen der Ablegung dieser Prüfung ganz ungewöhnlich hohe Anforderungen an das Wissen des Kandidaten stellt und die erworbene Würde eines Lizentiaten und ein höheres geistliches Amt oder akademisches Lehramt voraussetzt. Für die Bezeichnung seiner Würde setzt der auf erste Art Graduierte ein „Lic." vor seinen Namen, der auf die zweite Art Promovierte ein „D.", nicht wie in den anderen Fakultäten üblich ein „Dr.". Was nun die Erlangung des Lizentiatengrades in der evangelischen Theologie betrifft, so kommen für diesen die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Rostock, Straßburg und Tübingen in Betracht. Derselbe hat grundsätzlich im allgemeinen erstens die auf einem deutschen humanistischen Gymnasium erworbene akademische Reife und zweitens ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes theologisches Universitätsstudium zur Voraussetzung. Einige Fakultäten verlangen ein vierjähriges theologisches Studium. Jedenfalls muß der Promovendus ein volles theologisches Fakultätsstudium durchgemacht und auch den einschlägigen philologischen und philosophischen Studien seine Aufmerksamkeit zugewendet haben. Bei der einen oder anderen Universität ist die Promotion noch insofern wieder beschränkt, als der Promovend bereits eine theologische Staatsprüfung bestanden haben muß event. bereits in einem geistlichen Amte stehen soll.

Eine weitere Voraussetzung ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit, die gegebenenfalls für die Herausgabe durch Druck für die Öffentlichkeit geeignet sein muß, und sodann ein „examen pro gradu", also eine mündliche Prüfung, die sich oft über alle Teile der theologischen Wissenschaften und über die mit dieser zusammenhängenden

philosophischen Fächer erstreckt. Die Anforderungen, die in dieser Hinsicht an den Kandidaten gestellt werden, sind ziemlich hohe und, wie die Tatsachen zeigen, wird der theologische Lizentiatengrad meisthin nur von solchen Theologen begehrt, welche sich dem akademischen Lehramte widmen wollen und die in diesem Falle eben diese Würde vor der Habilitation erworben haben müssen.

Sind diese vorstehend genannten Bedingungen erfüllt und von der betreffenden theologischen Fakultät als ausreichend erachtet, so hat noch eine Disputation bezw. ein Kolloquium stattzufinden, woran dann der eigentliche Promotionsakt sich anschließt. Derselbe war in früheren Zeiten mit großen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten verbunden, heute aber ist er auf das Maß einer gewissen Notwendigkeit beschränkt worden.

In den katholisch-theologischen Fakultäten, für welche die Universitäten zu Bonn, Breslau, Freiburg, München, Münster, Straßburg, Tübingen und Würzburg in Frage kommen, gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, welche wir vorher genannt haben. Nicht alle diese Fakultäten verleihen den Lizentiatengrad und den Doktorgrad, sondern einige verleihen nur den Doktorgrad.

Meisthin wird in den katholisch-theologischen Fakultäten außer einem vier- bis fünfjährigen theologischen bezw. philosophischen Studium noch verlangt, daß der Promovendus die höhere Weihe im Klerikat empfangen hat, bezw. Subdiakon ist. Das Examen ist hier außer der vorzulegenden wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches und ein mündliches.

Inwieweit in einzelnen Fällen Entfreiung von dem einen oder anderen jener oben genannten Erfordernisse zulässig ist, werden wir aus dem hier später folgenden Abdruck der für die Promotion aufgestellten amtlichen Satzungen ersehen. Zur schnelleren Orientierung lassen wir hier zunächst eine allgemeine Übersichtstafel über die an den einzelnen Universitäten festgesetzten Bedingungen folgen, die auch darüber Auskunft gibt, ob der Druck der vorzulegenden wissenschaftlichen Abhandlung verlangt wird bezw. in welchem Umfange und in welcher Zahl von Druckexemplaren; ferner über die Höhe der zu zahlenden Promotionsgebühren usw. Es wird diese Übersicht das Lesen des amtlichen Textes erleichtern und daher manche Erläuterung dort überflüssig machen.

Übersicht über die Erfordernisse für die Erwerbung der theologischen Lizentiaten- bezw. Doktorwürde.

Namen der Universitäten	Reifezeugnis	Studiendauer: insgesamt (Jahre)	Studiendauer: davon auf deutschen Universitäten (Jahre)	Ist erforderlich: Ablegung der Staatsprüfung	Ist erforderlich: geistliches Amt	Dissertation: Umfang (Bogen)	Dissertation: Druckexemplare (Zahl)	Gebühren für Lizentiatenwürde (M)	Gebühren für Doktorwürde (M)	Nachprüfung zulässig nach Jahren
A. Evangelisch-theologische Fakultäten.										
Berlin	1	3	—	(für Dr. theol. ja)		—	150	170	340	
Bonn	1	3	—	für Dr. theol. 6 Jahre nach beend. Stud.		ja	240	170	340	2
Breslau	1	3	—	—	—	"	180	170	—	—
Erlangen	1	4	—	a	1. Predigtamt 2. Höh. Stellung	" "	200	300	460	—
Gießen	1	3	1 1/2	—	—	"	150	240	460	1 mal, Frist fraglich.
Göttingen	1	3	—	—	—	2	240	225	450	—
Greifswald	1	3	—	—	—	—	205	204	425	—
Halle-Wittenberg	1	voll. Stud.		(D. 6 Jahre)		a) 3 b) 3	225	240	480	1
Heidelberg	1	3	—	—	—	2	200	300	—	1/2
Jena	1	3	—	2 nach Stud. = 5 D.		2 5	250 250	375	600	?
Kiel	1	3	—	—	—	ja	300	225	450	—
Königsberg	1	3	—	(D. 6 Jahre)		2	270	200	460	1
Leipzig	1	5	—	(seit Beginn des Stud.)		ja	125	250	600	1
Marburg	1	voll. Stud.		(vollend. theol. Stud.)		— —	150 150	258	333	—
Rostock	1	4	—	—	—	—	150	250	450	—
Straßburg i. E.	1	3	—	(1 Jahr nach Stud.)		—	140	240	400	1
Tübingen	1	voll. Stud.		(vollend. theol. Stud.)			7	235	—	—
B. Katholisch-theologische Fakultäten.										
Bonn (Lic. Dr.)	1	5	3	ja	Subdiakon	3	240	300	300	1/2
Breslau (Lic., Dr.)	1	3	—	" D. 4 Jahre n. Stud.	"	— ja	180 180	150 37	300 37	Unbestimmt. Fall zu Fall.
Freiburg (Dr.)	1	4	—	ja	Diakon oder Priester	3	100	—	310	1/2. Prom. nur Dr.
München (Lic., Dr.)	1	4	—	"	Höh. Weihen im Klerikat	3	80*)	300	300	?
Münster	1	—	—	"	—	—	—	—	—	—
Straßburg i. E.	1	4 5	1 1	"	Subdiakon	Druck nicht verl. 5	150	150	300	1/2 1/2
Tübingen (Lic., Dr.)	1	voll. Stud.		"	Dr. Höh. Weihe	ja	—	230	320	
Würzburg (Dr.)	1	4	—	"	Subdiakon	4	150	—	300	1

*) Außerdem vollständige Exemplare an die Mitglieder der Fakultät.

Übersicht über die vollzogenen Promotionen in den theologischen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands.

Einjähriger Zeitraum.

Universitäten	Zahl	Vorbildung Gymn.	Staatsprüfung bezw. Amt — Evangel. Theologie: cand. theol.	I. Prüfung	Pfarrer	Oberlehrer	ohne Amt	Kathol. Theologie: Priester	Kaplan 2c.	Oberlehrer 2c.	ohne Amt
A. Evangelisch-theologische Fakultäten.											
Berlin	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göttingen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Greifswald	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Halle a. S.	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Jena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	4	4	1	—	2	1	—	—	—	—	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	14	14	2	1	7	1	3	—	—	—	—
B. Katholisch-theologische Fakultäten.											
Bonn	2	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Breslau	7	7	—	—	—	—	—	2	{2, 2}	—	1
Freiburg i. B.	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
München	6	6	—	—	—	—	—	1	—	—	5
Münster	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Straßburg i. E.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg	5	5	—	—	—	—	—	2	—	1	2
Zusammen	25	25	—	—	—	—	—	6	6	3	10
Im ganzen	39	39	2	1	7	1	3	6	6	3	10

3. Die Promotionssatzungen.

A. Evangelisch-theologische Fakultäten.

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (1809). α)

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 88. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie. β)

§ 89. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer[1]) ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife,[2]) studiert haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studierenden befindliche[3]) und immatrikulationsfähige[4]) Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikuliert gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder hier immatrikulieren lassen.[5]) Sowohl diese als noch immatrikulierte Studierende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugnis[6]) nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugnis erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.[7])

Zusätze zu § 89.

Zusatz 1. Unter „Inländer" ist zu verstehen „Angehörige des Deutschen Reiches". Min.-Erlaß vom 7. Febr. 1894.

Zusatz 2. Unter Zeugnis der Reife ist dasjenige eines humanistischen Gymnasiums zu verstehen. Siehe § 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 für Preußen.

Zusatz 3. Hinsichtlich des Alters der Studierenden findet gemäß der Vorschriften für die Studierenden für Preußen vom 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt.

Zusatz 4. Immatrikulationsunfähig sind nach den Vorschriften vom 1. Oktober 1879 § 5:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer anderen preußischen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Zusatz 5. Min.-Erlaß vom 13. Dezember 1843. Solche Studierende, welche auf der hiesigen oder einer anderen Universität das Triennium vollendet und hierüber die auf den von ihnen besuchten Universitäten üblichen Abgangszeugnisse bereits erhalten haben, sind nicht verpflichtet, behufs der Bewerbung um die Promotion ein Abgangszeugnis zu nehmen, vielmehr statt desselben nur eine kostenfrei zu erteilende Bescheinigung des Rektors und des Universitätsrichters über ihr disziplinarisches Verhalten auf der Universität beizubringen.

Diejenigen Studierenden, welche bereits früher die hiesige Universität besucht haben und sich behufs der Bewerbung um die Promotion wiederum hier immatrikulieren lassen, werden unentgeltlich immatrikuliert, sobald sie durch ein Zeugnis des Dekans der betreffenden Fakultät nachweisen, daß sie sich zur Doktorprüfung bereits gemeldet haben. Vergl. Senatsbeschluß vom 23. September

---

α) Bedeutet das Gründungsjahr.

β) Das betreffende Gesuch ist an den Dekan der Fakultät einzureichen, der das Weitere veranlaßt. Das Dekanat wechselt in Berlin alljährlich zu Beginn des Wintersemesters unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

1846: Diejenigen Kandidaten, welche zur hiesigen Universität nur in der Absicht kommen, um zu promovieren, sollen zum Examen behufs der Promotion nicht eher zugelassen werden, bis sie die erfolgte Immatrikulation nachgewiesen haben.

Soll einem auf ausländischen Universitäten vorgebildeten Kandidaten diese Studienzeit auf das Triennium angerechnet werden, so bedarf es hierzu einer Dispensation des Ministeriums, die nur auf das Gutachten der Fakultät nach Prüfung der eingereichten Arbeit erteilt zu werden pflegt. Nach Min.-Erlaß vom 3. Dezember 1891 wird dazu der Nachweis gefordert, daß der Zuzulassende sein Studium auf Grund zulänglicher Schulbildung begonnen und ordnungsmäßig betrieben habe, durch Vorlegung vollständiger Zeugnisse der Schul- und Universitätsbehörden und, sofern die bei ausländischen Prüfungen usw. zu stellenden Anforderungen nicht genügend bekannt sind, auch durch Beibringung darauf bezüglicher Belege.

Zusatz 6. „Vorläufige Abgangszeugnisse" werden nicht mehr ausgestellt, sondern der Promovendus hat eine Bescheinigung von der Registratur, daß er behufs der Promotion seine „Anmeldung zum Abgangszeugnis" eingereicht hat, vorzulegen. Diese Bescheinigung fällt bei denjenigen Studierenden, welche „promotionis causa" immatrikuliert worden sind, fort.

Zusatz 7. Min.-Erlaß vom 23. Mai 1844. Ein Studierender, welcher im letzten Semester seines Aufenthaltes auf der Universität konsiliiert oder relegiert worden ist, darf nicht zu den Fakultätsprüfungen und zu der Promotion zugelassen werden, auch wenn er schon das Triennium resp. Quadriennium vollendet und sämtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studierender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugnis seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an den Kultusminister zur Entscheidung zu berichten ist.

§ 90. Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem (lateinischen)[1]) Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht[2]) (§ 101), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89 vollendete Triennium oder über die davon erteilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studierenden befinden[3]) und immatrikulationsfähig[4]) sind, das nach § 89 genommene vorläufige Abgangszeugnis; sodann von seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugnis der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine (lateinische) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ.-St. Abschn. IX § 2 und § 5).

Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die notwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

Zusätze zu § 90.

Zusatz 1. Min.-Erlaß vom 30. August 1902: In Gemäßheit der mir durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1899 erteilten Ermächtigung und mit Bezug auf die seitens der einzelnen akademischen Behörden zufolge meiner Verfügung vom 1. Februar 1900 U I Nr. 2358 erstatteten Berichte will ich hierdurch bestimmen, daß die deutsche Sprache fortan für folgende Universitätsakte an Stelle der lateinischen Sprache zur Anwendung kommt.

a. Bei der Theologischen Fakultät unter Abänderung der Fakultätsstatuten

in § 63 bei der zum Zweck der Habilitation und als Abschluß derselben öffentlich gehaltenen Antrittsvorlesung,

in § 76 bei dem Preisschreiben für die aus dem Kollektenfonds zu verleihenden kleinen Unterstützungen,

in § 81 für die zur Bewerbung um den Königlichen Preis eingereichten Abhandlungen,

in §§ 56 und 90 für die Bewerbung um die Habilitation und die Promotion zum Lizentiaten der Theologie, sowie die dabei einzureichende Abhandlung,
in § 101 bei der vor der Promotion stattfindenden Disputation,
in §§ 109 und 110 für die Abhandlung und Rede bei Bewerbung um die Doktorwürde.
b. — d. usw.

gez. Studt.

An das Königliche Universitäts-Kuratorium hier.

Zusatz 2. Der **Druck** der Dissertation (Probearbeit) ist also **nicht gefordert**.

Zusatz 3. Siehe Zusatz 3 auf S. 12.

Zusatz 4. Siehe Zusatz 4 auf S. 12.

§ 91. Der Dekan läßt das eingereichte Spezimen nebst den übrigen nach § 90 erhaltenen Eingaben bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Überzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor extraordinarius zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§ 92. Fällt bei dieser Abstimmung das Urteil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.

§ 93. Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe, abfordern.

§ 94. Zur Erlangung des Lizentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen wesentlichen Mangel in irgend einem Hauptteil der Theologie zeigt, oder wer nicht in derjenigen theologischen Disziplin, der er besonders seine Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkennen gibt, wird zurückgewiesen.

§ 95. In den einzelnen theologischen Disziplinen wird verlangt:

1. In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments im allgemeinen gründliche Kenntnis der Originalsprachen, Kenntnis der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß; Kenntnis der zur Bibelauslegung erforderlichen Hilfsmittel, der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hilfsmittel und der Besitz der notwendigen historischen Hilfskenntnisse; von demjenigen aber, der über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten beabsichtigt, außer der gründlichen Kenntnis des Hebräischen auch noch besonders einige Kenntnis der übrigen semitischen Dialekte;
2. in Beziehung auf die historische Theologie Kenntnis der Quellen und Hilfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von einzelnen Epoche bildenden Tatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Übersicht des Ganzen erkennen läßt;

3. in Beziehung auf die Dogmatik und Moral eine wissenschaftliche Kenntnis von dem, was das Eigentümliche des christlichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen dogmatischen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinandus selbst sich anschließen möge, so kommt es immer nur darauf an, daß er teils in Beziehung auf die übrigen eine historische Bekanntschaft zeige, teils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologischen Ernstes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu entwickeln und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu verteidigen wisse. Ferner muß er ebensowohl mit der biblischen als mit der kirchlichen Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen. Vorausgesetzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie;
4. in Beziehung auf die praktische Theologie eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disziplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur.

§ 96. Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualifikation schließen läßt.

Wenn sich in der Probeschrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Kandidat sich besonders erwählt hat, eigentümlich aufzufassen oder zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 97. Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Notfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen.

Die Fakultät ist auch berechtigt, im Notfall einen zu ihr gehörigen (Professor ordinarius designatus oder) Professor extraordinarius (der nicht mehr bloß designatus ist) mit dessen Einverständnis zum Examen zuzuziehen; derselbe gibt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 118, 3 einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach § 116 Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnismäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 98. Mit der mündlichen Prüfung macht nach der ergangenen Aufforderung des Dekans dasjenige Fakultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Fakultätsmitglied gibt auch in allen den Examinandus betreffenden Beratungen der Fakultät zuerst sein Votum ab.

§ 99. Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Erteilung des Lizentiatengrades, als auch über den in dem Lizentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grad der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: „Cum laude" oder „Summa cum laude". Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschließung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§ 100. Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

§ 101. Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in (lateinischer[1]) Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Kandidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch abgefaßte, von dem Dekan genehmigte Theses disputieren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muß er die Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten verteilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universität abzuliefern hat.

§ 102. Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Theses am schwarzen Brett und die § 101 verordnete Austeilung derselben. In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio des Dekans oder eines zu dieser Handlung mit Übereinstimmung des Gewählten von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung des Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine praeside disputiert, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt ist.

§ 103. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. Sie opponieren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung zu opponieren.

§ 104. Sollte der Kandidat auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitierten Privatdozenten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 105. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendieren, und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet der Dekan[2]) oder der für ihn fungierende Prodekan die Promotion selbst mit einem Proömium ein, verkündet den Promovierten vom oberen Katheder herab, und übergibt ihm das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren

1) Siehe Zusatz 1 auf S. 13.
2) Der Dekan erscheint hierzu in Amtstracht (Min.-Erlaß vom 18. August 1845).

hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält und so die Handlung schließt.

Das auf Kosten des Promovierten gedruckte Diplom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen verteilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

§ 106. Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der im vorhergehenden bestimmten Art kreierten Lizentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Lizentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 107. Durch die hier vollzogene Promotion zum Lizentiaten erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovierter nach besonderer Erklärung von seiner Seite noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St., Abschn. VI § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovierten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studierenden anzumerken, und den Dekan von der Erklärung des Promovierten in Kenntnis zu setzen.

Der Doktorgrad.

§ 108. Zum Doktor der Theologie kann niemand kreiert werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat.[1])

Zusatz 1. Zu den Erfordernissen des theolog. Doktorats ist neben anerkanntem kirchlichen oder theologisch-wissenschaftlichen Verdienst auch noch eine höhere kirchliche oder akademische Stellung oder ein ehrwürdiges Alter zu rechnen. (Min.-Erlaß vom 28. Januar 1840.)

§ 109. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß eine (lateinische), zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen; nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Kolloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im allgemeinen muß die Fakultät die Überzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den § 95 aufgeführten Anforderungen an einen Lizentiaten der Theologie Genüge leisten, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 116. An Gebühren werden für den Lizentiatengrad fünfzig Taler in Golde (170 *M*) und für den Doktorgrad einhundert Taler in Golde (340 *M*) zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem sowohl für den Lizentiaten- als auch den Doktorgrad fünf Taler Kurant (15 *M*) an die Universitätsbibliothek. Die Söhne und Brüder der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren der hiesigen theologischen Fakultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, daß sie

jedoch die an die Universitätsbibliothek kommenden fünf Taler und die nach § 118 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle [1]) fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitätsbibliothek zu erlegenden fünf Taler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 97 bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen, oder verhältnismäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.[1])

§ 117. Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte notwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-St., Abschnitt IX § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitätsbibliothek bestimmten fünf Taler Kurant (15 ℳ) werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theol. Fakultät.

§ 31. Die Fakultät besitzt nach § 18 der Universitätsstatuten das Recht, die höchste gelehrte Würde in der evangelischen Theologie oder den Grad eines sacrosanctae theologiae et sacrae scripturae Doctor, und neben demselben auch den niederen eines Licentiatus sacrosanctae theologiae zu erteilen.

A. Der Lizentiatengrad.

§ 32. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen, und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife [2]) die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungswissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet, und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekane [3]) ein und fügt eine lateinische [4]) Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand und ein lateinisch abgefaßtes Curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher

---

1) Die Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle fließen zur Staatskasse.
2) Nach § 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898: Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium.
3) Das Dekanat in der thologischen Fakultät wechselt in Bonn alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.
4) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 bei Berlin auf S. 13.

erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

§ 33. Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

§ 34. Der Zweck der in lateinischer[1]) Sprache zu haltenden mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nötigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte und durch Denken angeeignete Kenntnis besitze. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die versammelte Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit, über den Erfolg derselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Der Erfolg und die Wirkung eines Geprüften wird dahin festgestellt, daß der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Dekane in dem zu reklamierenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist. Über den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches[1]) Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerio vorgelegt werden muß.

§ 35. Wird der Kandidat nach bestandener Prüfung zur Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen; der Dissertation ist das curriculum vitae anzufügen. Die Disputation soll tunlichst nicht länger als sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben und darf nicht erlassen werden. (Minist.-Erlaß vom 13. April 1894 — U 677.) Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Theses gehalten, welchen das Curriculum vitae des Kandidaten beigefügt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher den Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Akts zu beaufsichtigen hat.

Der Dekan ladet durch den lateinischen Anschlag zu der Disputation ein.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Die ersteren müssen jedesmal drei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten und Repetenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminarii und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen.

Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponnenten hat der Respondent zuerst seine Theses und zwar in der Ordnung zu verteidigen, daß die Studierenden anfangen, die Repetenten und Dozenten folgen, und unter den letzteren der älteste Professor den Schluß macht.

Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung gehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

---

1) Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 auf S. 13.

§ 36. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschriebenen Formular abgenommen hat.

Darauf wird der Kandidat von dem Promotor zu der Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proklamiert. Zugleich überreicht der letztere demselben das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Der Doktorgrad.

§ 37. Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, welcher den Lizentiatengrad bereits erhalten, und seit sechs Jahren das akademische Studium beendigt hat. Bei der Meldung hat der Kandidat außer den Papieren, welche § 32 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, auch Zeugnisse über diese beiden Punkte beizubringen.

§ 38. Die in den §§ 32 bis 36 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen. Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische[1]) Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorlegt, welche der Kandidat im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei Stimmenmehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Fakultät entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer[1]) Sprache verfaßte und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist das Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen. Disputationen über bloße Theses sind in keinem Falle zulässig.

Der Doktorandus disputiert ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät ohne Wissen des Doktoranden zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

---

1) Siehe Vermerk auf S. 13 wegen Abschaffung der lateinischen Sprache.

Die Promotion geschieht, nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, und während derselben stellen sich die Pedellen mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 39. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 40. Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovierten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen, die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Pomotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem müssen ein Exemplar der Theses oder der Dissertation, und ein Exemplar des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 41. Für den Lizentiatengrad werden an Gebühren fünfzig Taler in Golde (170 ℳ), für den Doktorgrad einhundert Taler in Golde (340 ℳ) entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat nur noch fünfzig Taler in Golde zu zahlen.

§ 42. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu erteilen. Der Antrag dazu muß von einem Mitgliede der Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Universität Breslau (1811).

A. Bedingungen für die Erwerbung des Lizentiatengrades in der evangelisch-theologischen Fakultät.

Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 63. Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studiert haben und vorzügliche akademische Zeugnisse des Fleißes, der Kenntnisse und der Lebensführung beibringen, insbesondere muß er nachweisen, daß er mit dem Zeugnis der Reife [1]) die Universität bezogen, auf derselben den philosophischen und philologischen, ganz besonders aber den theologischen Wissenschaften die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hat. (Universitäts-Statuten am angeführten Orte.) Dem an die Fakultät zu richtenden Meldungsschreiben [2]) muß außer den vorgedachten Zeug-

1) D. i. von einem humanistischem Gymnasium. § 5 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898.

2) Das Meldungsschreiben usw. ist an den Dekan der Universität, der das Weitere veranlaßt, einzureichen. Das Dekanat wechselt hier alljährlich durch Wahl zum Herbst unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

nissen eine Narratio de vita et studiis,[1]) worin der Kandidat den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe, nebst einer Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand beigefügt sein.

§ 64. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung.

§ 65. Der Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie, oder auf einem dieser beiden Felder, eine eindringendere, auf die nötigen philosophischen, historischen und philologischen Grundlagen gestützte und durch Nachdenken angeeignete Kenntnis besitze. In der Regel beginnt der Dekan die Prüfung, die übrigen Fakultätsmitglieder folgen ihm nach ihrer Anciennität. Jeder Examinator verzeichnet im Protokoll, was er über Gegenstand, Gang und Ergebnis der von ihm mit dem Kandidaten angestellten Prüfung zu bemerken hat. Nach Beendigung des Examens entscheidet die Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit über den Erfolg desselben und die Würdigkeit des Kandidaten, und diese Entscheidung wird dem letzteren sogleich durch den Dekan angekündigt. Die Abweisung hat den Verlust der erlegten ersten Hälfte der Promotionsgebühren zur Folge. (Vergl. § 74.)

§ 66. Der in der mündlichen Prüfung Bestandene wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nicht über sechs Wochen nach der Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird über die Dissertation und Theses, die der Dekan zuvor genehmigt haben muß, gehalten, welchen die § 63 erwähnte Narratio de vita et studiis beigelegt sein muß. Den Vorsitz dabei führt der Dekan, oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher den Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersten müssen jedesmal wenigstens zwei sein. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des evangelisch=theologischen Seminars und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation, und zwar von unten auf, so daß zuerst die Studierenden, sodann die Privatdozenten, zuletzt die außerordentlichen und ordentlichen Professoren gegen den Respondenten auftreten. Nächstdem steht es auf die vom Disputierenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung jedem frei, als außerordentlicher Opponent hervorzutreten. (Univ.=Stat. Abschn. IX, § 5.)

§ 67. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion. Der Präses hält eine Anrede, veranlaßt den Universitäts=Sekretär, dem Kandidaten den vorgeschriebenen Lizentiateneid vorzulesen:

„Ego — — juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Ordinis Theologorum evangelicorum pio observaturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc Ordine impetratum alibi nunquam repetiturum esse. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium."

1) In lateinischer Sprache.

welchen dieser, die rechte Hand auf die Bibel legend, ableistet, und proklamiert sodann den neuen Lizentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit. Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars ans schwarze Brett zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 74. Für den theologischen Lizentiatengrad werden fünfzig Taler in Golde (jetzt 170 ℳ) entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet. (Univ.-Stat. Abschn. IX § 8.) Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen.

Die Söhne der fungierenden, emeritierten oder verstorbenen ordentlichen, außerordentlichen und Honorar-Professoren, Priavtdozenten und Lektoren, sowie die Söhne des fungierenden Oberbibliothekars (jetzt Bibliothekdirektor) und Bibliothekars (jetzt Oberbibliothekars) an der Königlichen und Universitätsbibliothek, Universitätsrichters, Sekretärs und Rendanten sind von Zahlung der Promotionsgebühren, soweit dieselben den Fakultätsmitgliedern zustehen, befreit.

B. Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades in der evangelisch-theologischen Fakultät.

Auszug aus den Statuten.

§ 68. Wer den theologischen Doktorgrad bei der Fakultät nachsucht, kann ihn durch feierliche Promotion erhalten, wobei in betreff der Meldung die in § 63 hinsichtlich der Kandidaten des Lizentiatengrades festgesetzten Bestimmungen gelten. (Siehe vorhin.)

In der Regel soll keiner zur Erlangung der theologischen Doktorwürde sich melden dürfen, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Lizentiatengrad erhalten hat.

§ 69. Findet die Fakultät die eingereichte lateinische Dissertation genügend, so wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Lizentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genaue Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung vorlegt. Diese schriftlichen Arbeiten werden bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und, wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an, geht aber dann auch auf andere Materien über und kann auch unter Umständen die Form eines Kolloquiums annehmen. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet, und wie sonst bei Stimmengleichheit, die des Dekans den Ausschlag gibt.

§ 70. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doktorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Fakultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Kandidaten muß der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doktorandus disputiert ohne Präses (Univ.-Stat. Abschn. IX § 5), und, wenn er bereits die theologische Lizentiatenwürde besitzt, von dem

oberen Katheder mit, außerdem von dem unteren Katheder ohne Respondenten. Unter den Opponenten muß immer wenigstens ein Fakultätsmitglied sein.

§ 71. Ist die Disputation vollendet, so promoviert und proklamiert der Dekan oder Prodekan den Kandidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen theologischen Doktoreid:

„Ego — — juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam ejusque Symbolis publicis sancitam bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandam docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate quum ecclesiae tum hujus literarum Universitatis commoda juvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium —“

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie oben § 67 in betreff der Lizentiatenpromotion ist angegeben worden. Während dieses Aktes stehen die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 72. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 73. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät mit wenig Worten außer den Namen der Promovierten die Art und Zeit und Umstände ihrer Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 74. Für den theologischen Lizentiatengrad werden fünfzig Taler in Golde, für den Doktorgrad sechsundvierzig Dukaten entrichtet.[1]) Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet (Univ.-Stat. Abschn. IX § 8). Die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen.

§ 75. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste um die theologischen Wissenschaften den Lizentiaten- oder Doktor-Grad ohne weitere Leistungen, honoris causa, zu erteilen. Der Antrag dazu muß von zwei Fakultätsmitgliedern geschehen, und es müssen in demselben die ausgezeichneten notorischen wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke beigefügt werden. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die theologischen Wissenschaften erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votieren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die angetragene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die vorgelegten Schriften erteilt. (Univ.-Stat. Abschn. IX § 7.)

1) Jetzt 170 ℳ bezw. 438 ℳ.

NB. Anzahl der abzuliefernden Dissertations-Exemplare beim Oberpedell zu erfragen. Zurzeit 180 Exemplare.

Friedrich=Alexanders=Universität Erlangen (1743).

Promotionsordnung der evangelisch=theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht zwei akademische Grade, den eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.[1])

§ 2. Beide Grade können rite erworben oder honoris causa verliehen werden.

§ 3. Honoris causa promoviert die Fakultät, wenn sie jemanden wegen hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Theologie oder der Kirche aus eigener Initiative ihre Anerkennung aussprechen will. Zu der honoris causa zu vollziehenden Promotion ist Einstimmigkeit unter den Fakultätsmitgliedern erforderlich.

A. Der Lizentiatengrad.

§ 4. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Lizentiaten rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber nach Vollendung der vorgeschriebenen Gymnasial=[2]) und Universitätsstudien[3]) bereits unter die Predigtamtskandidaten seiner Landeskirche aufgenommen worden ist und die dazu erforderliche Prüfung mit einer sehr guten Note bestanden hat;[4])

b) die Einreichung einer deutsch oder lateinisch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines in deutscher Sprache abzuhaltenden Examens vor der Fakultät, wobei der Bewerber in sämtlichen theologischen Fächern geprüft werden soll.

§ 5. Der Ausfall des Examens wird unter Anwendung der Notenskala: rite — cum laude — magna cum laude — summa cum laude auf dem Diplom zum Ausdruck gebracht.

B. Der Doktorgrad.

§ 6. Die Bedingungen, unter welchen der Grad eines Doktors rite erworben wird, sind folgende:

a) der Nachweis, daß der Bewerber bereits die Lizentiatur erworben hat und eine höhere Stellung im Kirchen=, Schul= oder Staatsdienste einnimmt;

b) die Einreichung einer deutsch oder lateinisch geschriebenen Dissertation;

c) das Bestehen eines Kolloquiums.

§ 7. Bei Doktorpromotionen kann die Fakultät folgende Erleichterungen eintreten lassen:

---

1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Dekan der Fakultät zu richten, welcher das Weitere veranlaßt. Das Dekanat wechselt in Erlangen alljährlich zu Beginn des Wintersemesters unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) Also Vorlage eines Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium.

3) Die Studiendauer beträgt 4 Jahre gemäß § 25 der Vorschriften für die Studierenden der bayerischen Universitäten:

„Die akademische Studienzeit dauert für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amt in Bayern vorbereitet, soweit die einschlägigen Prüfungsordnungen nicht anders bestimmen, einschließlich des philosophischen Studiums vier Jahre." (Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands S. 72 1908 Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.)

4) Der Promovendus muß in Erlangen also nicht allein in geistlichem Amte tätig sein, sondern auch die Staatsprüfung mit einer sehr guten Note bestanden haben, eine Forderung, die von den meisten theol. Fakultäten nicht erhoben wird.

a) Gehört der Bewerber der hiesigen theologischen Fakultät als Dozent an, so kann sie unter Umständen von dem Kolloquium absehen, dagegen muß auf der Einreichung einer Dissertation unter allen Umständen bestanden werden.

b) In anderen Fällen darf das Kolloquium nicht erlassen werden; es kann aber, wenn sich der Bewerber bereits durch literarische Leistungen ausgezeichnet hat, von der Vorlage einer Dissertation Abstand genommen werden.

§ 8. Der Besitz eines der beiden von der theologischen Fakultät zu verleihenden akademischen Grade begründet an sich keinen Anspruch auf Nachlaß der für die Habilitation vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich einer Habilitationsschrift, einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache und einer Probevorlesung. Es ist jedoch gestattet, die Bewerbung um den Grad eines Lizentiaten mit der Bewerbung um die venia legendi zu verbinden. In diesem Fall gilt die von der Fakultät approbierte Promotionsschrift zugleich als Habilitationsschrift, so daß dem Promovierten zum Behuf der Bewerbung um die venia legendi nur noch die Abhaltung einer öffentlichen Disputation und einer Probevorlesung obliegt.

§ 9. An Gebühren sind zu entrichten:

a) bei der Bewerbung um die Lizentiatur 300 *M*;

b) bei der Bewerbung um den Doktorgrad 460 *M*; hat sich indes der Bewerber bereits die Lizentiatur bei der hiesigen theologischen Fakultät rite erworben, so betragen die Gebühren für den Doktorgrad nur noch 200 *M*.

Sieht die Fakultät sich genötigt, dem Bewerber die Promotion zu versagen, weil entweder die Dissertation ungenügend befunden worden oder das Kolloquium unbefriedigend verlaufen ist, so werden die eingezahlten Gebühren zur Hälfte zurückerstattet.

Hessische Ludwigsuniversität Gießen (1607).

Promotionsordnung für die evangelisch-theologische Fakultät.

§ 1. Wer sich um den Lizentiaten- oder Doktorgrad in der Theologie bewirbt, hat Zeugnisse über seinen Bildungsgang vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung besteht in der Beurteilung einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er die Reifeprüfung an einem[1]) humanistischen Gymnasium bestanden und sechs Semester an staatlichen Universitäten Theologie studiert hat.

(Fassung vom 25. Februar 1908.) Ist der Bewerber im Ausland vorgebildet, so kann die Fakultät an Stelle des Reifezeugnisses andere nach ihrem Ermessen gleichwertige Zeugnisse annehmen, falls er von den erforderlichen sechs Semestern mindestens drei an staatlichen Universitäten des Deutschen Reiches studiert hat.

§ 3. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die nach § 6 zuständigen Fakultätsmitglieder damit einverstanden sind.

Zur Bewerbung um den Doktorgrad ist eine Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung erforderlich.

Als Dissertation darf eine bereits veröffentlichte Arbeit eingereicht

---

1) „deutschen." Anmerkung des Herausgebers.

werden. In diesem Falle kann die Fakultät die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 16) erlassen.

§ 4. In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben: welche Hilfsmittel er bei der Abfassung seiner Dissertation benutzt; ob und von wem er Beihilfe genossen; ob und wo er die Dissertation schon zu einer Begutachtung, sei es zur Promotion, sei es zu einer Staatsprüfung eingereicht hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über genossene Beihilfe, sowie über frühere Begutachtung meiner Dissertation nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 5. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät.[1]) Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, die Zeugnisse über den Bildungsgang, die Dissertation, die eidesstattliche Versicherung (§ 4) zur Dissertation.[2]) Die Fakultät kann außerdem Zeugnisse über die Stellung und die Führung des Bewerbers verlangen.

Wird ein Zulassungsgesuch im letzten der erforderlichen Studiensemester eingereicht, so darf es im Sommersemester nicht vor dem 1. August, im Wintersemester nicht vor dem 1. März der Fakultät vorgelegt werden.

§ 6. In Promotionsangelegenheiten sind die Mitglieder der Fakultät nur zuständig, soweit sie Doktoren der Theologie sind.

§ 7. Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt die Fakultät sich für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts,[3]) die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landesuniversität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 8. Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 1) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.[4])

---

1) Das Gesuch ist nach dem Gesetz vom 12. August 1899 mit Stempelmarke (1,50 M) zu versehen. Die Einreichung geschieht an den Dekan. Das Dekanat wechselt in Gießen alljährlich am 1. Januar unter den ordentlichen Professoren der Fakultät.

2) Das ist die Versicherung, in der der Kandidat an Eidesstatt erklärt, daß er die wissenschaftliche Arbeit selbst und ohne unerlaubte fremde Beihilfe verfaßt habe.

3) Das Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion beruht in § 8 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen: „Der Rektor ist Mitglied aller Promotionskollegien." — Das Recht des Kanzlers, der von dem Großherzog als Vertreter der Regierung aus der Zahl der ord. Professoren ernannt wird, ruht in § 12: „Der Kanzler ist Mitglied aller Promotionskollegien und erteilt die venia promovendi." — Die Geschäfte des Kanzlers werden seit ungefähr 1888 vom Rektor mitbesorgt. Dies Recht des Rektors zur Mitwirkung bei der Promotion ist einzig an der Universität Gießen vorhanden. Es findet sich in den Satzungen der anderen deutschen Universitäten, soviel ich feststellen konnte, nicht.

4) Siehe Anhang S. 30.

§ 9. Der Dekan beauftragt zunächst das zuständige Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die übrigen Fakultätsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Es steht der Fakultät frei, die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist diese für abgelehnt zu erklären.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird durch den Dekan nach Benehmen mit den Fakultätsmitgliedern anberaumt. Sie ist öffentlich[1]) und wird in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmsweise kann die Fakultät den Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligen.

Die Prüfung kann in jedem Fache bis zu einer halben Stunde ausgedehnt werden.

Der Dekan und die Fakultätsmitglieder sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend. Das Protokoll wird vom Dekan geführt und von ihm und den Fakultätsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fakultätsmitglieder sich dafür erklären. In diesem Falle wird durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesamte Prüfung festgesetzt: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude).

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird der früheste Zeitpunkt für ihre etwaige Wiederholung (siehe § 15) sofort durch Stimmenmehrheit festgesetzt.[2])

§ 12. Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 13. Die Fakultät ist berechtigt, die vor ihr mit der Note „sehr gut" bestandene Fakultätsprüfung[3]) an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung anzurechnen oder diese auf das Fach zu beschränken, dem die Dissertation angehört.[4]) Bei Bewerbern, welche die Fakultätsprüfung mit der Note „gut" bestanden haben, kann die Prüfung auf das Fach der Dissertation beschränkt werden, wenn alle Mitglieder der Fakultät damit einverstanden sind. Die Entscheidung über den Erlaß oder die Einschränkung der mündlichen Prüfung erfolgt erst, wenn das Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 14. Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 15. Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 16. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber Abdrücke der Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl[5]) an das Universitäts-

1) Die Öffentlichkeit der Prüfungen in Promotionsangelegenheit findet sich sonst nirgends. Bei einigen medizinischen Fakultäten allerdings haben Professoren und praktische Ärzte zu diesen Prüfungen Zutritt, ganz vereinzelt auch Studierende.
2) Einmal Wiederholung möglich.
3) D. i. die erste theologische Prüfung.
4) Ähnlich verfährt Tübingen. Siehe dort § 2 auf S. 55.
5) 150. Siehe Anhang zu dieser Ordnung S. 30 am Ende.

sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist der zu verleihende Grad und die Jahreszahl des Druckes zu vermerken. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten und der Tag der Genehmigung durch die Fakultät anzugeben. Mit der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Die Korrekturbogen nebst Manuskript sind dem Referenten, Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan vorzulegen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist durch den Dekan in den Akten zu bescheinigen. Auf Befürwortung des Referenten kann die Fakultät gestatten, daß Teile der Dissertation fortgelassen oder geändert werden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 17. Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des verliehenen Grades.

§ 18. Einem an die theologische Fakultät der Landesuniversität als Professor berufenen Gelehrten, der einen theologischen Grad nicht besitzt, kann die Fakultät den Lizentiaten- oder den Doktorgrad verleihen, ohne die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.[1])

§ 19. Soll ein Grad ehrenhalber verliehen werden, so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitätsstatuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.[1])

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 20. Einem von ihr promovierten Lizentiaten oder Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Jubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 19 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 20 a (vom 25. Mai 1905). Der Rektor hat alljährlich bis zum 31. August von den während der Zeit vom 15. August des vorhergehenden bis zum 14. August des laufenden Jahres auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen dem Ministerium des Innern zur Veröffentlichung durch die für alle deutschen Universitäten eingerichtete Zentralstelle[2]) Mitteilung zu machen, unter Benutzung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Formulars für jede einzelne Promotion.

---

1) Siehe § 7 Absatz 2 und Fußnote 3 auf S. 27.

2) Diese Zentralstelle befindet sich in Berlin. Die Veröffentlichungen erfolgen alljährlich.

§ 21. Der Rektor hat beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.[1])

§ 22. Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.[2])

Anhang

zur Promotionsordnung für die theologische Fakultät zu Gießen.

Zu § 8. Die Gebühren für die Promotion zum Lic. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 240 ℳ.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 140 ℳ zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 120 ℳ zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 120 ℳ Gebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Lizentiatenprüfung an, so werden 30 ℳ zurückgegeben.

Die Gebühren für die Promotion zum Dr. theol. einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 460 ℳ, bei Bewerbern, die bereits den Lizentiatengrad besitzen, 250 ℳ.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitätssekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 ℳ im voraus zu entrichten.

Zu § 16. Die Anzahl der an das Universitätssekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 150 festgesetzt worden.

Georg-Augusts-Universität Göttingen (1734).

Ordnungen für Promotion und Habilitation an der theologischen Fakultät in Göttingen.

1. Die Promotion zum Lizentiaten der Theologie.

§ 1. Die Bewerbung um die Würde eines Lizentiaten der Theologie erfolgt durch Einsendung eines Gesuchs an die theologische Fakultät,[3]) welchem beizufügen sind a) die Zeugnisse über ein vollständiges

---

1) Diese Maßnahme der Veröffentlichung durch das Regierungsblatt des betreffenden Bundesstaates ist, soviel ich feststellen konnte, an den anderen deutschen Universitäten nicht üblich.

2) Die Fakultäten in Gießen stehen gemäß § 18 des Statuts über die Organisation der Landesuniversität insofern hier im Gegensatz zu denen anderer deutschen Universitäten in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Senat. „Zum Geschäftskreis des gesamten Senats gehören:

1. Beratung und Beschlußfassung a über Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten und auf Einführung dauernder akademischer Einrichtungen bezw. über desfallsige Vorlagen an das vorgesetzte Ministerium."

3) Zu Händen des Dekans. Das Dekanat wechselt in Göttingen in der theol. Fakultät alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

theologisches Studium,[1] b) eine wissenschaftliche, zum Druck reife, theologische Abhandlung, deren Abfassung ohne fremde Hilfe der Petent an Eidesstatt zu versichern hat. Bei dieser Bewerbung ist die Hälfte der Promotionsgebühren (112,50 ℳ) einzuzahlen. Diese Summe verbleibt in jedem Falle der Fakultät. Die zweite Hälfte ich nachzuzahlen, wenn die Einberufung zum Kolloquium[2]) erfolgt ist.

§ 2. Wenn die Abhandlung von der Fakultät als wissenschaftlich zureichend anerkannt wird, erfolgt die Aufforderung zu einem Kolloquium.([2] Dasselbe erstreckt sich über alle Hauptfächer der Theologie und soll nicht mehr als drei Stunden dauern. Unmittelbar nach diesem Kolloquium, über das ein Protokoll zu führen ist, beschließt die Fakultät ihre Entscheidung. Der Dekan eröffnet dem Examinierten den Ausfall der Prüfung. (Bestanden oder nicht bestanden. Bestanden rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude.)

§ 3. Nachdem die Dissertation gedruckt und die Überreichung von 240 Pflichtexemplaren ordnungsmäßig vollzogen ist, wird die Promotion durch Überreichung des Diploms von dem Dekan vorgenommen,[3]) dem sich der Promovendus zuvor durch Handschlag verpflichtet hat „die christliche Wahrheit gemäß dem Evangelium in Lehre und Leben gewissenhaft zu vertreten“.

§ 4. Für Ausnahmefälle behält sich die Fakultät das Recht der Promotion in absentia vor. Eine Promotion honoris causa erfolgt nach der in § 14 angegebenen Regel.

2. Promotion zum Lizentiaten mit unmittelbar darauffolgender Habilitation.

§ 5. Wenn mit der Bewerbung um die Promotion zugleich der Antrag auf Habilitation gestellt wird, so hat der Bewerber außer den in § 1 genannten Leistungen a) den Nachweis zu liefern, daß er die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden hat, b) das Fach genau zu bezeichnen, in dem er zu lehren beabsichtigt, c) sich zu versichern, ob der Fakultät seine Bewerbung genehm ist, d) nachzuweisen, daß er mindestens zwei Jahre nach seinem akademischen Triennium zurückgelegt hat.

§ 6. Das weitere erfolgt zunächst nach § 2. Nur wird von der Dissertation ausdrücklicher verlangt, daß sie eine Förderung der Wissenschaft biete, und im Kolloquium wird besonders Nachdruck auf das Fach gelegt, in welchem der Promovendus akademisch zu lehren beabsichtigt.

§ 7. Nach bestandenem Kolloquium hat der Promovendus seine Dissertation zum Druck zu bringen (§ 3) und der Fakultät Thesen vorzulegen für eine öffentliche Disputation.

§ 8. Nach Drucklegung der Dissertation erfolgt die Einberufung zu dem öffentlichen Akte der Disputation und Promotion. Die theologischen Lehrer und die Studierenden sind dazu einzuladen, letztere durch öffentlichen Anschlag der gedruckten Thesen. An der Disputation sind außer den zwei von dem Promovendus aufgeforderten Hauptopponenten alle Kommilitonen berechtigt, sich zu beteiligen. Nach dem Schlusse der Disputation verpflichtet der Dekan den Promovendus gemäß § 3 und vollzieht die Promotion durch Vorlesung des Diploms, das von dem Tage der Promotion zu datieren ist.

---

1) Das theol. Studium setzt in Göttingen und an allen deutschen Universitäten die an einem humanistischen Gymnasium erworbene akademische Reife voraus.

2) Das Kolloquium ersetzt hier in aller Form die mündliche Prüfung und ist nicht etwa mit der sonst üblichen Art der Kolloquia, die etwa einen leichteren Prüfungsmodus bedeuten, zu verwechseln.

3) Eine öffentliche Disputation, wie sonst üblich, findet hier bei der Lizentiatur nicht statt.

§ 9. Nach einiger Zeit hat der Promovierte vor der Fakultät und den dazu eingeladenen Dozenten und Studierenden der Theologie eine Probevorlesung zu halten über ein Thema, das die Fakultät aus drei ihr vorgeschlagenen auswählt.

§ 10. Nachdem der Promovierte den vorgenannten Verpflichtungen genügt, und die Habilitationsgebühr (22,50 ℳ) entrichtet hat, gelobt er vor versammelter Fakultät durch Handschlag dem Dekan „die theologischen Wissenschaften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche aufrichtig, deutlich und gründlich vorzutragen. Darauf wird ihm von der Fakultät die venia legendi in den Fächern der historischen oder exegetischen Theologie zunächst für zwei Jahre erteilt.

3. Habilitation als besonderer Akt.

§ 11. Wer auf Grund einer früher erfolgten Promotion zum Lizentiaten der Theologie sich zu habilitieren wünscht, hat sich zunächst durch schriftliche Anfrage zu vergewissern, ob der Fakultät seine Habilität erwünscht ist.

§ 12. Im Falle der Zustimmung hat er ein Gesuch einzureichen unter Beilegung a) eines Lebenslaufes, b) seines Lizentiatendiploms, c) einer druckfähigen wissenschaftlichen theologischen Arbeit, die der Regel nach nicht die gleiche sein darf, auf die seine Promotion erfolgt ist, d) einer genauen Bezeichnung des Faches, in dem er zu dozieren beabsichtigt. Die Gebühren betragen für einen Lizentiaten der Göttinger Fakultät 45 ℳ, für einen an einer anderen Fakultät Promovierten 109,50 ℳ (Nostrification).

§ 13. Das weitere erfolgt nach §§ 7—10. Die Fakultät behält sich die Abhaltung eines Kolloquiums vor.

4. Promotion zum Doktor der Theologie.

§ 14. Der Regel nach erfolgt diese Promotion nur honoris causa, auf Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern der Fakultät, und bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Dabei ist Stimmenenthaltung zulässig. Auf dem Diplom wird gedruckt „Ex decreto ordinis“ (einstimmiger Beschluß d. Th. Fak. v. 26. Juli 1904, s. Protokollbuch).

§ 15. Auf eigenen Antrag (rite) kann diese Promotion nur von solchen Theologen begehrt werden, die eine theologische Professur, oder ein höheres Kirchenamt resp. Schulamt bekleiden.

§ 16. Wo die Fakultät unzweifelbare wissenschaftliche Leistungen anerkennt, da behält sie sich das Recht vor, in absentia zu promovieren. Sonst fordert sie die Vorlegung einer von dem Petenten selbständig verfaßten, die theologische Wissenschaft fördernden Schrift, und in der Regel auch ein Kolloquium. Die Majorität der Fakultät entscheidet.

§ 17. Die Gebühren für eine beantragte Doktorpromotion betragen 450 ℳ.

5. Allgemeine Leistungen.

§ 18. Sowohl für die einzureichenden wissenschaftlichen Schriften, wie für Kolloquium und Disputation ist der Gebrauch der deutschen Sprache als der ordnungsmäßige anzusehen. Doch kann ein Bewerber nach erfolgter Zustimmung der Fakultät seine Dissertation auch in lateinischer Sprache abfassen.

Universität Greifswald (1456).

Von der Erteilung akademischer Würden.

Promotionsbedingungen der theologischen Fakultät.

§ 30. (Bedingungen der Meldung zum Lizentiatengrad.) Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität Theologie studiert haben, vorzügliche akademische Zeugnisse über Fleiß und Sitten beibringen und nachweisen können, daß er mit dem Zeugnisse der Reife [1]) die Universität bezogen, auf derselben den allgemein wissenschaftlichen, besonders den philosophischen Vorlesungen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und einen vollständigen Kursus der theologischen Wissenschaften gemacht habe. [2]) Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben beim Dekan [3]) ein und fügt eine (lateinische oder deutsche) Abhandlung über einen selbst gewählten Gegenstand und ein curriculum vitae bei, in welchem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet habe.

Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die notwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und früheren Lebensverhältnisse hinzuzufügen. Rücksichtlich der Probeschrift ist von dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort abzugeben, daß er sie selbst und ohne fremde Hilfe abgefaßt habe.

§ 31. (Entscheidung der Fakultät über die Meldung.) — Die Fakultät entscheidet nach den eingereichten Papieren, ob die Meldung zulässig sei. Nimmt sie dieselbe an, so bestimmt sie dem Kandidaten einen Tag zur mündlichen Prüfung. Wenn sich aber in der Latinität Mangel an Schulbildung zu erkennen gibt, wenn der Verfasser einen Mangel an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung oder theoretischer Ausbildung zeigt, sowie wenn er einen Mangel an Fertigkeit verrät, den wissenschaftlichen Gegenstand, den er sich besonders ausgewählt hat, eigentümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 32. (Erfordernisse des Lizentiatengrades.) [4]) — Außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisziplinen wird von demjenigen, der zur Erlangung des Grades eines theologischen Lizentiaten tüchtig befunden werden soll, auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disziplin verlangt, welcher er besonderen Fleiß gewidmet hat. Wer in der einen oder anderen Beziehung einen Mangel an Kenntnissen zeigt, wird zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testamentes wird im allgemeinen verlangt: gründliche Kenntnis der biblischen Lehre und Geschichte, sowie der biblischen Originalsprachen, Kenntnis der richtigen hermeneutischen Prinzipien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner,

---

1) D. h. von einem humanistischen Gymnasium. Siehe § 3 des Kirchengesetzes für Preußen vom 15. August 1898.

2) Also ein ordnungsgemäßes Studium nach jenem Kirchengesetz muß absolviert sein.

3) Das Dekanat in der theol. Fakultät wechselt in Greifswald alljährlich zum 15. Mai unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Vergleiche Berlin S. 14 § 95. Die Fassung ist dort wörtlich dieselbe, Bonn weicht auf S. 19 § 34 von dieser Fassung ab, ebenso Breslau auf S. 22 § 65.

dem Examinanden vorzulegender Stellen ergeben muß, Kenntnisse der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hilfsmittel und der Besitz der notwendigen historischen Hilfskenntnisse, vorzüglich in der Einleitungswissenschaft. Von demjenigen aber, der dem Alten Testamente seinen besonderen Fleiß gewidmet hat, wird außer der gründlichen Kenntnis des Hebräischen noch besonders einige Kenntnis des einen oder des anderen semitischen Dialekts gefordert.

In Beziehung auf die historische Theologie wird verlangt: Kenntnis der Quellen und Hilfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaft von einzelnen Epoche bildenden Tatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Übersicht des Ganzen erkennen läßt.

In Beziehung auf die Dogmatik und Moral wird erheischt: eine wissenschaftliche Kenntnis von dem, was das eigentümliche des christlichen Glaubens und der daraus abzuleitenden Normen für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disziplinen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse zueinander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disziplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, gründliche Bekanntschaft mit der biblischen und kirchlichen Dogmatik, sowie Kenntnis der verschiedenen dogmatischen Richtungen und dessen, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe.

Sowohl in Beziehung auf die systematische als die historische Theologie werden die erforderlichen Hilfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie vorausgesetzt.

In Beziehung auf die praktische Theologie wird eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihren besonderen Disziplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Literatur verlangt.

§ 34. (Öffentliche Disputation.) — Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche in der Regel nicht länger als sechs Wochen nach der mündlichen Prüfung aufgeschoben und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über einige lateinisch geschriebene, von der Fakultät genehmigte Theses gehalten. Der Dekan oder im Verhinderungsfalle der Prodekan führt die Aufsicht über die Disputation und ladet durch einen Anschlag zu derselben ein.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersten sind jedesmal drei. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des theologischen Seminarii und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen, sofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitätsstudien stehen. Diese erbetenen oder ernannten Opponenten opponieren zuerst; nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Respondenten jedem frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht (worüber der Dekan in einem zweifelhaften Falle mit der Fakultät sich zu beraten und inzwischen die Promotion zu suspendieren hat), so erfolgt die Promotion mit Erteilung des dem Ausfalle des Examens zufolge entworfenen Diploms.

§ 35. (Promotionsaktus.) — Nachdem der Promotor zuvörderst nach einer angemessenen Einleitung dem Kandidaten, der dabei die rechte Hand auf die Bibel legt, das Gelübde nach dem vorgeschrie-

benen Formulare abgenommen hat, wird der Kandidat zur Würde eines Licentiati sacrosanctae theologiae feierlich ernannt und proklamiert. Zugleich überreicht der Promotor demselben das von der Fakultät vollzogene Diplom, welches später durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 38. (Promotionsgebühren.) — Für den Doktorgrad werden an Gebühren 125 Taler Gold, für den Lizentiatengrad 60 Taler Gold entrichtet.[1]) Außerdem hat der Kandidat die Druckkosten der Dissertation resp. der Thesen und des Diploms zu tragen. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt und fällt, wie auch der Erfolg des Examens sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar vor der Promotion entrichtet.

Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (1694).

§ 22. Der theologischen Fakultät im engeren Sinne steht ausschließlich das Recht zu, die akademischen Würden
1. des Lizentiaten der Theologie,
2. des Doktors der Theologie
zu verleihen.

§ 23. Jede dieser Würden kann sowohl für sich als zum Behuf der Erlangung des Rechts, Vorlesungen zu halten, und alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§ 47), erworben werden. Im ersteren Fall wird sie entweder förmlich, nach Erfüllung aller statutenmäßigen Bedingungen und Leistungen, durch einen feierlichen Promotionsakt (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Übersendung des Diploms erteilt. Die Doktorwürde, nicht aber die Lizentiatenwürde, kann außerdem auch unter den unten § 32 bezeichneten näheren Bedingungen ohne besondere Feierlichkeit einem abwesenden Bewerber (in absentia) erteilt werden.[2])

Die Lizentiatenwürde.

§ 24. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugnisses der Reife auf einem deutschen[3]) Gymnasium und gehöriger Vollendung der akademischen Studien[4]) (Univ.-Stat. § 29) sich bei der Fakultät in einem schriftlichen Gesuch zu melden,[5]) welchem beigefügt sein müssen:

a) eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher sich die Richtung und der Entwicklungsgang seiner theologischen Bildung ergibt;
b) seine Schul- und Universitätszeugnisse, die nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des akademischen Studiums nachweisen, sondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, gründliche, nicht handwerksmäßige auf die Brotwissenschaften sich beschränkende Betreibung

---

1) Die Gebühren betragen jetzt für den Doktorgrad 425 ℳ, für den Lizentiatengrad 204 ℳ.
2) D. i. die „promotio honoris causa".
3) „Humanistischen."
4) D. i. die Absolvierung des vorgeschriebenen akademischen Trienniums.
5) D. h. bei dem Dekan einzureichen. Das Dekanat wechselt in der theol. Fakultät in Halle halbjährlich zum 12. Januar und 12. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

des theologischen Studiums neben sittlicher Unbescholtenheit dartun müssen;

c) wenn er die theologische Kandidatenprüfung bestanden hat, auch das Zeugnis darüber;[1]

d) eine in der Regel lateinisch[2]) geschriebene Abhandlung über einen Gegenstand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er seine Studien besonders gewidmet hat, als Probe seiner wissenschaftlichen Befähigung und Ausbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Kandidat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urteils abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und druckwürdig[3]) befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß gibt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

1. die Prüfung anberaumt und ihm zugleich
2. die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§ 27) auferlegt.

§ 25. Die Prüfung wird unter Vorsitz des Dekans bei versammelter Fakultät, und nötigenfalls unter Zuziehung eines außerordentlichen Professors, teils in deutscher, teils in lateinischer[4]) Sprache vorgenommen Sie hat zwar besondere Rücksicht auf das Fach, womit der Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor allem aber von jedem eine gründliche, auf die nötige allgemeine Bildung und die Hilfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zu fordern. Der Kandidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlußabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebnis für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen.[5]) Derselbe darf sich alsdann erst nach Verfluß eines Jahres von neuem melden. Im entgegengesetzten Fall wird er zum Druck der Abhandlung behufs der demnächstigen Disputation angewiesen. Zugleich ist die Formel des später auf dem Diplom zu erteilenden Elogiums nach den folgenden vier Abstufungen: examine rite superato — cum laude — magna cum laude — summa cum laude — zu bestimmen.

§ 26. Nachdem die Abhandlung, welche nicht unter drei Druckbogen betragen darf und im Anhang außer einem kurzgefaßten Lebenslauf auch eine Anzahl von der Fakultät zulässig befundener Thesen enthalten muß, in der erforderlichen Anzahl[6]) von Exemplaren gedruckt ist, wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatt bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im großen Hörsaal

1) In Halle ist die Ablegung der theol. Kandidatenprüfung vor der Promotion nicht Bedingung.

2) Wegen der Anwendung der lateinischen Sprache vergl. den Minist.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 13.

3) Nach § 26 muß der Umfang der Dissertation mindestens drei Druckbogen betragen.

4) Die lateinische Sprache wird nicht mehr angewendet. Siehe Min.-Erlaß vom 30. Aug. 1902 S. 13.

5) So auch in Königsberg. Siehe S. 45.

6) Die Anzahl beträgt 225.

der Universität, in Gegenwart der Fakultät und unter dem Vorsitz und der Leitung des Dekans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors zur Verteidigung der Abhandlung und der Thesen in der Regel in lateinischer,[1]) ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten, wozu der Universitätskurator, der Rektor der Universität und sämtliche Professoren und Dozenten durch Übersendung der gedruckten Dissertation, die Studierenden der Universität sowie alle Liebhaber der Wissenschaft [2]) durch öffentlichen Anschlag einzuladen sind. Zum Opponieren ist außer den vom Kandidaten gewählten, oder, wofern derselbe keinen dazu bereitwillig findet, von dem Dekan aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privatdozenten oder der dazu geeigneten Studierenden ernannten Opponenten, die auf dem Titel der Abhandlung zu nennen sind, auch wenigstens einer der ordentlichen Professoren der Fakultät, namentlich dasjenige Mitglied der Fakultät, in dessen Fach die Abhandlung schlägt, verpflichtet. Nach einer kurzen Anrede des Kandidaten an die Versammlung fordert er zunächst die anwesenden Professoren, sowohl die der theologischen als die der anderen Fakultäten, zur Opposition auf, dann die bestimmten Opponenten, endlich die übrige Versammlung. Nach Beendigung der Disputation leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Kandidaten den Lizentiateneid (siehe nachher) hat leisten lassen, proklamiert er ihn feierlich zum Lizentiaten der Theologie, und überreicht ihm das vollzogene, mit dem großen Fakultätssiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Verteilung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleich der Abhandlung und den übrigen Verhandlungen über die Promotion wird auch ein Diplom zu den Akten der Fakultät genommen und der Name des neuen Lizentiaten in das Verzeichnis (Album) der Promovierten eingetragen.

Die Formel des Lizentiateneides lautet:

Ego N. N. sancte promitto et juro me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem habeo, bona fide et constanter secuturum vitamque theologi nomine dignam gesturum, nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum, gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum esse. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum evangelium.

§ 27. Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulassung zur Prüfung hinterlegt werden müssen, (§ 24) betragen 240 M Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieser verfallen ist, auch wenn Abweisung erfolgt, die andere aber in diesem Fall zurückgegeben wird.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Außerdem hat der Kandidat 7 M an den Rektor der Universität, 3,50 M an den Universitätssekretär, 7 M an die Pedellen und 7 M an die Universitätsbibliothek und 3 M an die Rektoratskasse zu entrichten und die Kosten des Drucks der Abhandlung und des Diploms zu bestreiten. Wo eine Befreiung von den Gebühren herkömmlich stattfindet, wie bei Söhnen von Professoren der Fakultät, oder von letzterer freiwillig verfügt wird, kann sie sich nur auf die der Fakultät selbst zukommenden Gebühren, nicht auf die übrigen beziehen.

---

1) Jetzt deutsch. Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 S. 13.

2) Daß auch nicht zur Universität gehörige Personen zu diesem Akt eingeladen werden, ist ein alter Brauch, der früher an allen Universitäten bestand, jetzt aber mehr und mehr schon eingeschränkt worden ist.

b) Zum Doktorgrad.

§ 28. Um den theologischen Doktorgrad können sich in der Regel nur solche bewerben, welche bereits seit sechs Jahren das akademische Studium vollendet und den Lizentiatengrad erworben haben, ausgenommen, wenn jemand etwa, ohne Lizentiat zu sein, zum Professor ernannt sein sollte. Weitere Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers statthaft. Bei der Meldung sind im ganzen dieselben Erfordernisse zu beobachten, wie bei der um den Lizentiatengrad (§ 24), nur daß

a) das Diplom über die früher erlangte Lizentiatenwürde nebst der zu jenem Behuf eingereichten Abhandlung und etwaige sonstige inzwischen veröffentlichte Drucksachen beiliegen müssen;
b) an die eingereichte Abhandlung höhere Anforderungen gemacht werden können, als an die eines Lizentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird sonst verfahren wie bei der Bewerbung um die Lizentiatenwürde.

§ 29. Die Prüfung unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 21) durch tieferes Eingehen in die Gegenstände der Prüfung, insbesondere in dem Gebiet, welchem sich der Doktorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, daß in der systematischen Theologie höhere Anforderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doktorand früher schon eine Lizentiatenprüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Kolloquiums annehmen.

§ 30. Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Lizentiatengrad (§ 26) zuvörderst dadurch, daß der Doktorand ohne Präses und bei umfassenderer Beteiligung der Fakultätsmitglieder disputiert, sodann, daß die Promotion nach Berufung des Doktoranden auf dem oberen Katheder mit den herkömmlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, während die Pedelle zu beiden Seiten des Katheders mit den Zeptern stehen, vollzogen wird.

Die Eidesformel lautet hier:

> Ego N. N. sancte promitto et juro, me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem, habeo, bona fide et constanter secuturum, in hac veritate divina contra adversarios nominis Christiani lucisque evangelicae asservanda omnem operam collocaturum libertatem et jura ecclesiae ab oppugnatorum moliminibus et insidiis strenue vindicaturum litterarum theologicarum incrementum tam docendo quam scribendo pro viribus promoturum vitamque theologi nomine dignam gesturum nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum et gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum.

§ 31. Die Gebühren für die Doktorwürde, die an die Fakultät entrichtet werden, betragen 480 M.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Hat der Doktorand schon früher die Lizentiatenwürde in Halle erlangt und die Gebühren dafür entrichtet, so gehen diese von dem Betrage ab. Außerdem sind an den Rektor der Universität 10 M, an den Universitätssekretärs 5 M, an die Pedelle 14 M und an die Universitätsbibliothek 14 M, sowie 3 M an die Rektoratskasse zu entrichten und die Druckkosten des Diploms sowie der Abhandlung zu bestreiten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 33. Die theologischen Würden können aber auch von der Fakultät aus eigener Bewegung als öffentliches Zeichen der Anerkennung und

Ehrenbezeugung (honoris causa) ohne besondere Leistungen und unentgeltlich durch Übersendung oder Überreichung des Diploms erteilt werden. Doch kann dies nur geschehen, wenn sich jemand durch eine oder mehrere entschieden und anerkannte gelehrte Schriften um die theologische Wissenschaft verdient gemacht oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche in einer öffentlichen und hervorragenden Stellung mit ausgezeichnetem Segen gedient hat. Die bloße Herausgabe von Predigten und praktischen Arbeiten oder die Erlangung eines hohen Postens für sich allein reichen dazu nicht aus.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1386).

Auszug aus den Bestimmungen über Erteilung des Lizentiatengrades.

§ 1. Wer die theologische Lizentiatenwürde erlangen will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität studiert, die wichtigsten theologischen Fächer gehört, auch mit dem philologischen und philosophischen Hilfswissenschaften sich eingehend beschäftigt haben. Er hat der Fakultät seine Meldung zugleich mit dem Nachweise der gehörten Vorlesungen, dem Zeugnis eines untadelhaften sittlichen Wandels und einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf einzureichen.[1])

§ 2. Der Bewerber hat eine deutsch oder lateinisch geschriebene, für den Druck bestimmte wissenschaftliche Arbeit aus seinem Spezialfach einzureichen, aus welcher der Grad seiner gelehrten Kenntnisse, seine methodische Durchbildung und seine Darstellungsgabe zu ersehen ist. Die Arbeit soll eine selbständige Untersuchung sein, die mindestens zwei Druckbogen Umfang hat. Früher etwa schon von ihm veröffentlichte Schriften, die den genannten Forderungen entsprechen, können eine für die Prüfung speziell zu machende Arbeit ersetzen, wenn die Fakultät sie dafür geeignet hält.

§ 3. Ergibt sich, daß der Bewerber als Studierender der hiesigen oder einer anderen Universität mit Ausweisung bestraft worden ist, so kann er nicht ohne besondere Genehmigung des engeren Senates[2]) zur weiteren Bewerbung zugelassen werden.

§ 4. Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Ausdehnung des Wissens im ganzen Gebiete der Theologie festzustellen und für das Spezialfach die selbständige Autorschaft bezüglich der Dissertation und die Literaturkenntnisse des Bewerbers zu erheben. Sie erstreckt sich auf alle Hauptfächer der Theologie, nämlich:

1. Neutestamentliche Wissenschaft,
2. Alttestamentliche Wissenschaft,
3. Kirchengeschichte,
4. Dogmengeschichte und Symbolik,
5. systematische und
6. praktische Theologie.

In dem Spezialfache des Bewerbers wird er eine Stunde, in den übrigen je 20 Minuten geprüft.

§ 5. Zur genaueren Bezeichnung der Würdigkeit des Examinierten dienen die vier Prädikate: summa cum laude, insigui cum laude, cum

---

1) Und zwar an den Dekan. Das Dekanat wechselt in Heidelberg in der theologischen Fakultät alljährlich zum 1. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) Siehe bei Gießen S. 30 § 22. Also auch hier hat ähnlich wie in Gießen der Senat der Universität gegebenenfalls eine Einwirkung auf die Promotion.

laude, rite. Wer das letztere Prädikat nicht erreicht, ist als nicht bestanden anzusehen.

§ 6. Fällt der Kandidat durch, so verliert er die für die Prüfung erlegten Gebühren[1] und kann eine Darlegung der Gründe seiner Zurückweisung nicht verlangen. Dagegen bleibt ihm gestattet, sich nach Verlauf von 6 Monaten unter gleichen Bedingungen und mit Erlegung der Hälfte der Gebühren einem neuen Examen zu unterziehen.

§ 7. Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen — ausschließlich der Kosten für Anfertigung des Diploms — 300 M.

§ 8. Hat der Kandidat den Anforderungen entsprochen und ist — was vorangehen muß — die eingereichte Dissertation in 200 Exemplaren inzwischen zum Abdruck gelangt und abgeliefert, so findet der Akt der Promotion statt. Der Kandidat leistet hierbei das vorgeschriebene Gelöbnis und wird hierauf zum Lizentiaten der Theologie (theologiae licentiatus) ernannt, unter Einhändigung des für ihn ausgefertigten Diploms, welches nachher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 9. Abgesehen von diesem regelmäßigen und auf alle inländischen Kandidaten anzuwendenden Verfahren behält die Fakultät sich vor, auswärtige Gelehrte auch ohne Examen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu Lizentiaten der Theologie zu ernennen.

Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Gesamtuniversität Jena (1558).

Bedingungen zur Erlangung der theologischen Würden.

Statut der theologischen Fakultät.

§ 4. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde
1. eines Lizentiaten der Theologie,
2. eines Doktors der Theologie

zu erteilen. Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

§ 5. Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan[2]) ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:
1. eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
3. die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;

---

1) Im allgemeinen verlieren die Kandidaten im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nur die Hälfte der Gebühren, hier aber das Ganze.

2) Das Dekanat in der theologischen Fakultät wechselt in Jena semesterweise unter den ordentlichen Professoren derselben.

6. falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichung;
8. die Quittung des Kasseführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren. (§ 13: 375 ℳ.)

§ 6. Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

§ 7. Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nötig, der weiteren[1]) Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzutun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zu werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurteilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

§ 8. Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die einzureichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens fünf Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandlung kann die Fakultät erlassen, wenn bedeutendere Arbeiten des Bewerbers gedruckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.

Der Fakultät bleibt anheim gestellt, ob sie den Bewerber einem Kolloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall

---

1) Zu der engeren Fakultät gehören die ordentlichen Professoren, zu der weiteren auch die außerordentlichen und die Privatdozenten.

des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms an den Bewerber und Aushängung am schwarzen Brett.

§ 13. A. Die Promotionsgebühren betragen:

a) für Erteilung des Lizentiatengrades und
b) für Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat, 375 *M.*

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) für Erteilung der Doktorwürde, wenn die Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben haben, 600 *M.*

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

d) Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 *M* zur Fakultätskasse erhoben.
e) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftlichen Arbeiten oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so (sind zu zahlen) 35 *M.*
f) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so (sind zu zahlen) im Falle a und b 90 *M*, im Falle c 195 *M.*
g) Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienstgebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

Christian Albrechts-Universität Kiel (1665).

Promotionsordnung für die evangelisch-theologische Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät zu Kiel erteilt zwei akademische Grade, den eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den Grad eines Lizentiaten der Theologie zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung seines Gymnasialzeugnisses[1]) der Reife und seines Abgangszeugnisses[2]) von der Universität sowie eines curriculum vitae schriftlich beim Dekan der Fakultät zu melden. Die Zulassung zur Promotion darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre nach Absolvierung des akademischen Trienniums verflossen sind.[3])

§ 3. Wer bei der hiesigen theologischen Fakultät den theologischen Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, hat sich unter Einreichung eines curriculum vitae schriftlich bei dem Dekan[4]) der Fakultät zu melden. Nur solche, welche entweder in einem akademisch-theologischen Lehramte oder in einem höheren Kirchenamte stehen oder welche sich bereits in

1) D. h. von einem humanistischen Gymnasium.

2) Damit ist der Nachweis über die Vollendung des gesamten theologischen Studiums gemeint, also sind auch die Abgangszeugnisse aller anderen von dem Kandidaten besuchten Universitäten gemeint.

3) Kiel stellt hier dieselbe Forderung wie Leipzig; in Straßburg wird in der evang.-theol. Fakultät der Kandidat ein Jahr nach Abschluß des akad. Trienniums zur Promotion zugelassen.

4) Das Dekanat wechselt in Kiel in der theologischen Fakultät alljährlich zum 1. Januar unter den ordentlichen Professoren derselben.

der theologischen Wissenschaft durch literarische Arbeiten einen Namen gemacht haben, können zur Doktorpromotion zugelassen werden.

§ 4. Der Promovend hat, gleichviel ob er den Lizentiaten- oder den Doktorgrad zu erwerben beabsichtigt, eine theologische Abhandlung einzureichen, welche in lateinischer[1]) oder deutscher Sprache abgefaßt ist und innerhalb ihres Gegenstandes Beherrschung des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft sowie selbständige Forschung und Darstellungsgabe bekundet. An Stelle der Abhandlung kann auch ein bereits gedrucktes Buch eingereicht werden. Wird die Arbeit seitens der Fakultät den Anforderungen entsprechend gefunden, so wird der Promovend zum Examen pro gradu zugelassen. An diesem sowie überhaupt an sämtlichen Promotionsangelegenheiten nehmen nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Fakultät teil, welche selbst den Grad eines Doktors der Theologie besitzen.[2])

§ 5. Das Examen pro gradu erstreckt sich über alle Disziplinen der theologischen Wissenschaft sowie über die philosophischen Systeme, soweit dieselben mit der Theologie in Beziehung stehen. Jeder nach Inhalt des § 4 zur Teilnahme an den Promotionsangelegenheiten befähigte Ordinarius der Fakultät hat das Recht, zu examinieren. In welcher Weise die einzelnen Disziplinen verteilt werden, bleibt einer besonderen Verabredung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Über den Ausfall des Examens wird unter dem Vorsitze des Dekans in pleno abgestimmt; auch diejenigen Ordinarien, die etwa im einzelnen Falle nicht mit examiniert haben, haben das Recht, mit zu stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.[3])

§ 6. Wer das Examen pro gradu bestanden hat, wird zur öffentlichen Disputation zugelassen, sobald seine von der Fakultät approbierte Abhandlung im Druck vorliegt. Behufs der Disputation hat er eine Anzahl Thesen, die vorher von der Fakultät zu approbieren sind, in lateinischer[4]) oder deutscher Sprache drucken zu lassen und öffentlich unter dem Vorsitz des Dekans zu verteidigen. Die Disputation kann sich zugleich über die zum Zwecke der Promotion eingereichte und gedruckte Abhandlung erstrecken.

§ 7. Am Schlusse der befriedigend ausgefallenen Disputation wird der Promovend von dem Dekan öffentlich promoviert und ihm das Diplom ausgehändigt. Im Diplom muß die von der Fakultät approbierte Abhandlung erwähnt und der Ausfall des Examens mit den Prädikaten rite, cum laude oder summa cum laude bezeichnet sein.

§ 8. Die Gebühren für die Lizentiatenpromotion betragen 225 Reichsmark. Die Gebühren für die Doktorpromotion betragen 450 Reichsmark.

§ 9. Promotionen in absentia finden nicht statt. Ehrenpromotionen dürfen nur einstimmig von der Fakultät beschlossen werden. Die Kosten derselben werden aus dem Fakultätsfiskus bestritten.

§ 10. Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieser Promotionsordnung bleiben vorbehalten.

---

1) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 13.

2) Vergleiche Gießen S. 27 § 6, wo auch nur die Fakultätsmitglieder, soweit sie Doktoren der Theologie sind, in den Promotionsangelegenheiten zuständig sind. Diese Vorschrift findet sich bei den anderen Universitäten nicht. Zumeist sind übrigens die ordentlichen Professoren stets Doktoren der Theologie, da die Fakultätssatzungen die Erwerbung des Doktorgrades in der Theologie vorschreiben.

3) In Halle u. Königsberg wird der Kandidat bei Stimmengleichheit abgewiesen. Im allgemeinen herrscht sonst aber immer der Gebrauch, daß, wie hier, die Stimme des Dekans bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

4) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 13.

Albertus-Universität Königsberg (1544).

(Auszug aus den Satzungen der evangelisch-theologischen Fakultät.)

Von den Promotionen.

§ 64. Die theologische Fakultät im engeren Sinne[1]) besitzt das Recht, zwei Grade
a) die höchste gelehrte Würde eines Doktors der Theologie und
b) die geringere eines Lizentiaten der Theologie
zu erteilen. (Univ.-Stat. § 117.)

Der Lizentiatengrad.

§ 65. Wer sich um den Lizentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife[2]) Theologie studiert haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion erteilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatrikulationsfähig, so muß er sich der Jurisdiktion wegen zuvörderst immatrikulieren lassen.

§ 66. Dem in lateinischer[3]) Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;
b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon erteilte Dispensation nebst dem Abgangszeugnisse und seitens der Inländer das Zeugnis der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§ 67);
c) eine lateinische[3]) Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische[3]) Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will.

§ 67. Die Fakultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämtlichen Mitgliedern behufs Abgabe der schriflichen Vota zirkulieren, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Fakultät nötig findet, so kann sie von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, daß er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

§ 68. Ist die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beschlossen, so setzt der Dekan einen Termin für das examen rigorosum an und ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Fakultät ein.

Der Dekan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, systematische und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder

---

1) Nach § 2 der Fakultätssatzungen besteht die theologische Fakultät im engeren Sinne aus den ordentlichen Professoren derselben, soweit diese Doktoren der Theologie sind. Dieser Grad muß binnen Jahresfrist seit der Ernennung zum ordentlichen Professor erworben werden.
2) D. i. von einem humanistischen Gymnasium.
3) Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 13, wonach die lateinische Sprache abgeschafft ist.

wie sie es unter sich besprechen werden. Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philologische Bildung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift und ihren Grundsprachen, mit der biblischen Einleitung, Kritik und Exegese, mit der Patristik, mit der Kirchen- und Dogmengeschichte, gründliche Durchbildung in bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral. Eine tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Lizentiand darüber lesen will, sowie namentlich in den Zweigen der Wissenschaft strengere Anforderungen zu machen sind, über welche der Lizentiand lesen will. Beim Examen selbst wird nur lateinisch[1]) gesprochen. Bei der Beratung über die Zulassung des Lizentianden nach beendeter Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.[2]) Nur bei gediegener Kenntnis und unbescholtenen Sitten darf der Lizentiatengrad erteilt werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 69. Auf das bestandene mündliche Examen, folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Ist nach dem mündlichen examen pro gradu mehr als ein Jahr verflossen, ohne daß die Disputation gehalten wäre, so muß dieser noch ein Kolloquium vorangehen, worin der Promovendus zeigen muß, daß er sich in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt habe. Bei ungünstigem Ausfall dieses Kolloquii kann der Kandidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotionsprüfung von neuem durchmacht.

Die Disputation darf nicht über Thesen, sondern nur über eine gedruckte Abhandlung in lateinischer[1]) Sprache, irgend einen Gegenstand der theologischen gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Fakultät vor dem Druck einzureichen und muß mindestens zwei Druckbogen stark sein. Die in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan oder ein auf seinen Antrag von der Fakultät bestellter Prodekan, welcher die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Kandidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Dekan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät, die Mitglieder des theologischen Seminars und die Studierenden, welche Königliche Benefizien genießen.

Mit den erbetenen oder durch den Dekan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächst dem steht es, auf die von dem Disputierenden an die ganze Ver-

1) Jetzt „deutsch". Siehe Min.-Erlaß vom 30. August 1902 auf S. 13.
2) Königsberg handelt hier auch so wie Halle. In Kiel und an den meisten anderen Universitäten gibt bei Stimmengleichheit der Dekan den Ausschlag.

sammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 70. Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendieren und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Dekan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlaßt den Universitätssekretär den nachfolgend vorgeschriebenen Lizentiateneid vorzulesen.

Ego . . . . juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheticis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Ordinis Theologorum evangelicorum pie observaturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc ordine impetratum alibi nunquam repetiturum esse.

Demnächst leistet der Lizentiand diesen Eid, die rechte Hand auf die Bibel legend, ab, und der Vorsitzende proklamiert den neuen Lizentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Das erteilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem größeren Siegel der Fakultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Doktorgrad.

§ 71. In der Regel darf keiner zur Erlangung der theologischen Doktorwürde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Lizentiatengrad erhalten hat. Im übrigen gelten die für die Meldung der Lizentianden in §§ 67, 68 gegebenen Bestimmungen.

§ 72. Zuvörderst muß der Kandidat eine von ihm selbst verfaßte lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Lizentiatenprüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch unter Umständen die Form eines Kolloquiums annehmen.

Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit mit der Maßgabe entscheidet, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§ 73. Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doktorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Fakultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Kandidaten muß der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doktorandus disputiert ohne Präses und wenn er bereits die theologische Lizentiatenwürde besitzt, von dem obern Katheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muß immer wenigstens ein Fakultätsmitglied sein. Im übrigen gelten für die Disputation des Doktorandus die in betreff der Lizentiatendisputation in § 69 gegebenen Bestimmungen.

§ 74. Ist die Disputation vollendet, so promoviert und proklamiert

der Dekan oder Prodekan den Kandidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen Doktoreid:

„Ego — — juro, me doctrinam, qualem ecclesia evangelica publice profitetur, bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a superstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditionum imperium conservandum docendo et scribendo pro viribus esse collaturum, vitae puritate aeque ac doctrinae integritate quum ecclesiae, tum hujus litterarum Universitatis commoda juvante Deo promoturum, denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theologiae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium."

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Lizentiatenpromotion angeordnet ist. Während dieses Aktes stehen die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

Die Einladung zu dieser Feierlichkeit, Aushändigung des Diploms und Bekanntmachung desselben erfolgt in gleicher Art, wie in betreff der Lizentiatenpromotion angeordnet ist.

§ 75. Jeder, der als Lizentiat oder Doktor bei der theologischen Fakultät zu Königsberg rite promoviert ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreierten Lizentiaten und Doktoren der Theologie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 76. Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, bei den Promotionsprüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Dekan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Funktionen anderweitig gesorgt werde.

§ 77. Der Dekan bemerkt im Protokollbuche der Fakultät den Namen des Promovierten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 78. Für den theologischen Lizentiatengrad werden 200 ℳ, für den Doktorgrad 460 ℳ entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet, die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Kandidat zu tragen, ebenso 10 ℳ für den Prorektor und je 10 ℳ für den Sekretär und die Pedelle zu entrichten. Außerdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Akts für den Hausdiener des Universitätsgebäudes an Gebühren 3 ℳ gezahlt.[1])

§ 79. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Lizentiaten- oder Doktorgrad ohne weitere Leistungen zu erteilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muß von zwei Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ.-Stat. § 118.)

---

1) Diese Gebühren des Sekretärs der Pedelle und des Hausdieners fließen jetzt in die Staatskasse.

Universität Leipzig (1409).

Die Lizentiatenpromotion.

§ 1. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad ist frühestens fünf Jahre nach Beginn des theologischen Studiums [1]) gestattet. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Dekan [2]) einzureichen. Bedenken über die sittliche Qualifikation unterliegen der selbständigen Entscheidung der Fakultät.

§ 2. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßte Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft. Dieselbe muß deutlich geschrieben, paginiert, geheftet und mit einer Inhaltsübersicht versehen sein. Ob die Fakultät auch in anderen Sprachen verfaßte Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Beschluß ab;
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei;
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufs;
4. die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen mit Einschluß des Gymnasialreifezeugnisses — alle in beglaubigten Abschriften, welche bei den Fakultätsakten verbleiben;
5. gegebenfalls ein Zeugnis über die bisherige amtliche Tätigkeit;
6. die Gebühren (vgl. unten § 9).

§ 3. Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 4. Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gebilligt worden, so hat der Bewerber eine Prüfung in der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie abzulegen.

Die Prüfung wird durch eine Kommission von fünf Mitgliedern der Fakultät unter Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters abgenommen.

Die Noten für die mündliche Prüfung lauten: I (summa cum laude), II (magna cum laude), III (cum laude), IV (rite).

Eine Promotion ohne mündliche Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 5. Wer bei der mündlichen Prüfung abgewiesen wird, darf binnen eines Jahres zu keiner zweiten zugelassen werden.

Für Bewerber, welche auch die zweite Prüfung nicht bestehen, ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

§ 6. Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Abhandlung nach Anbringung der etwa gewünschten Verbesserungen als eine von ihr gebilligte Dissertation mit angehängter Vita auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (zurzeit 125) an die Fakultät abzuliefern.

Werden bedeutendere Änderungen für nötig erachtet, so ist — unbeschadet einer einstweiligen Zulassung zur mündlichen Prüfung — die umgearbeitete Abhandlung vor dem Druck von neuem zur Billigung vorzulegen.

---

1) Das Studium der Theologie dauert im Königreich Sachsen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1902 drei Jahre ohne Anrechnung des Militärdienstjahres. (Siehe Schröder, Aufnahme und Studium auf den Universitäten Deutschlands, Buchhandlung des Waisenhauses.) Wenn hier die Zulassung zur Promotion um zwei weitere Jahre hinausgeschoben ist, so liegt darin, daß der Kandidat diese Zeit zu ferneren eingehenderen theologischen Studien verwenden mag.

2) Das Dekanat wechselt in Leipzig in der theologischen Fakultät alljährlich zum 31. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

Bei besonders umfangreichen Abhandlungen kann die Fakultät die Drucklegung auf einen abgeschlossenen Teil derselben beschränken.

§ 7. Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Erfüllung der in § 6 aufgeführten Verpflichtung und nach Unterschreibung des folgenden Gelöbnisses:

Ego . . . . . promitto ac spondeo, me doctrinam evangelii constanter esse secuturum vitamque theologo christiano dignam juvante Deo acturum.

§ 8. Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfung die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.

§ 9. Die Gebühren für eine Lizentiatenpromotion betragen 250 ℳ und sind bei Einreichung des Gesuches einzuzahlen (s. § 2).

Die Hälfte derselben verfällt, wenn die Abhandlung zurückgewiesen oder zur Umarbeitung zurückgegeben wird, der ganze Betrag, wenn nach Annahme der Abhandlung die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Die Gebühren verfallen auch dann, wenn eine Bewerbung wegen Nichteinhaltung der gesetzten Frist (s. § 8) von der Fakultät für hinfällig erklärt wird; desgleichen die Hälfte, falls ein Bewerber sein Gesuch zurückzieht, nachdem die Fakultät bereits in die Beurteilung seiner Abhandlung eingetreten ist.

Bei der Wiedereinreichung einer umgearbeiteten Abhandlung sind 125 ℳ einzuzahlen, für die Wiederholung einer mündlichen Prüfung (s. § 5) sind 60 ℳ neu zu erlegen.

§ 10. Die Fakultät kann die Lizentiatenwürde auch aus eigenem Antriebe (honoris causa) an Männer von anerkanntem wissenschaftlichen oder kirchlichen Verdienst erteilen. Der Antrag hierzu muß von zwei Fakultätsmitgliedern gestellt und mit allen gegen höchstens zwei Stimmen angnommen werden. Die Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

Die Doktorpromotion.

§ 11. Die Bewerbung um den theologischen Doktorgrad steht nur solchen zu, welche entweder

a) den Lizentiatengrad erlangt und seitdem Proben ernster wissenschaftlicher Arbeit gegeben haben oder
b) ein ordentliches Lehramt an einer Universität bekleiden oder
c) in angesehener praktischer Wirksamkeit stehen, besonders wenn sie zugleich eine ersprießliche literarische Tätigkeit auf theologischem Gebiet entfaltet haben.

§ 12. Mit dem Gesuche sind einzureichen:

1. eine Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache über einen Gegenstand aus dem Bereiche der theologischen Wissenschaft,
2. eine Erklärung auf Ehrenwort, daß die eingereichte Abhandlung vom Bewerber selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt worden sei,
3. eine in lateinischer Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes.

Außerdem sind zutreffendenfalls beizufügen:

4. das Lizentiatendiplom, wenn es von einer anderen als der hiesigen Fakultät erteilt ist, und
5. etwa selbständig erschienene Druckschriften des Bewerbers;
6. die Gebühren (s. unten § 17).

§ 13. Die Fakultät fordert von Arbeiten, die zum Zwecke der Doktorpromotion eingereicht werden, volle Beherrschung des Gegenstandes und eine wirkliche Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die Manuskripte nicht gebilligter Abhandlungen bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 14. Ist die Abhandlung gebilligt worden, so hat der Bewerber ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen, welches sich auf alle theo-

logischen Hauptfächer erstreckt unter besonderer Betonung des Faches, dem die Dissertation entnommen ist.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die von der Fakultät angenommene Arbeit auf seine Kosten drucken zu lassen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren (s. oben § 6 Absatz 1) an die Fakultät abzuliefern.

In bezug auf Druck und Ablieferung der Abhandlung greifen die Bestimmungen § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 Platz.

§ 16. Das von dem Doktoranden zu unterschreibende Gelöbnis ist dasselbe wie bei der Lizentiatenpromotion (s. oben § 7). Diejenigen, welche den Lizentiatengrad bei unserer Fakultät erworben haben, werden darum bei der Doktorpromotion auf das frühere Gelöbnis hingewiesen.

§ 17. Die Gebühren für die Erteilung des Doktorgrades betragen 600 ℳ und sind bei der Einreichung des Gesuches einzuzahlen.

Im übrigen gelten hier die Bestimmungen § 9 Absatz 2 und 3.

§ 18. Die Fakultät ist berechtigt, die Doktorwürde auch aus eigenem Antriebe ohne besondere Leistungen und unentgeltlich (honoris causa) zu erteilen. Doch kann dies nur geschehen, wenn der für diese Ehrung Vorgeschlagene sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder durch langjähriges verdienstliches Wirken zum Besten der Kirche ausgezeichnet hat. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt und einstimmig zum Beschluß erhoben werden. Die entstehenden Kosten trägt der Fakultätsfiskus.

Universität Marburg (1527).

Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät erteilt zwei Grade, den geringeren eines Lizentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie.

Lizentiatenwürde.

§ 2. Die Bewerbung um den Lizentiatengrad geschieht mittels

a) eines an die Fakultät[1]) in deutscher oder lateinischer Sprache gerichteten schriftlichen Gesuches, das

b) von einem lateinisch abgefaßten curriculum vitae,

c) dem Maturitätszeugnis,[2])

d) den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten und den Zeugnissen über etwaige[3]) schon bestandene theologische Prüfungen, sowie

e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponierten, die Summe von 86 Talern[4]) (bei ehemaligen Stipendiaten[5]) 40 Talern betragenden, Promotionskosten begleitet sein muß. Beizufügen ist dem Gesuch ferner

f) eine in lateinischer, oder je nach dem Gegenstand in deutscher Sprache geschriebene theologisch wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen

1) Die Fakultät wird durch den Dekan vertreten. Das Dekanat wechselt in Marburg in der theol. Fakultät alljährlich zu Ostern unter den ordentlichen Professoren derselben.

2) D. h. von einem humanistischen Gymnasium.

3) Es ist nicht **Bedingung** zur Promotion, daß der Bewerber schon eine theologische Prüfung bestanden hat.

4) D. i. 258 ℳ.

5) Daß ehemalige Stipendiaten solche Ermäßigung auf Promotionsgebühren haben, ist eine Bestimmung, die man an den anderen Universitäten nicht oder nur ganz vereinzelt findet.

und zwar vor der Disputation (§ 4) in 150 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen ist.

§ 3. Ist die im Manuskript übergebene Dissertation von der Fakultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disziplinen der theologischen Wissenschaft erstreckt. Nur bei den Repetenten des Seminarium Philippinum [1]) tritt an die Stelle des Examens ein Kolloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesuch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponierte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder der Fakultät bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4. Ist das Ergebnis des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den, dieser hinzugefügten, von der Fakultät gebilligten Thesen in öffentlicher lateinischer [2]) Disputation zu verteidigen.[3])

Anmerkung: An der uneingeschränkten Geltung der in § 2—4 enthaltenen Bestimmungen wird durch ein von dem Petenten vor der hiesigen Fakultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Kandidatenexamen nichts geändert.

§ 5. Eine sog. Promotion in absentia (d. h. nur auf Grund der § 2 a, b, e, f genannten Bedingungen, unter Wegfall des Examens [§ 3] und der öffentlichen Disputation [§ 4]) bedarf bei Inländern (Preußen) der vorher von dem Petenten einzuholenden Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten; bei Ausländern kann sie nur stattfinden, wenn Petent schon durch anderweitige bedeutendere theologisch wissenschaftliche Arbeiten sich Anerkennung erworben hat. Dem Ermessen der Fakultät ist es in diesem Fall anheimgestellt, ob sie durch von dem Petenten eingesandte größere und hervorragende theologisch wissenschaftliche Druckwerke auch die Bedingung des § 2, f, erfüllt sehen will.

Doktorwürde.

§ 6. Zum Doktor der Theologie kann niemand kreiert werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch wissenschaftliches Verdienst erworben hat. Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß, außer der Erfüllung der § 2 a, b, e genannten Bedingungen (wobei bemerkt wird, daß die Kosten der Doktorpromotion 111 [4]) Taler betragen) eine lateinsche [2]) zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen. Nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig [5]) als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Kolloquium über solche wissenschaftliche Gegenstände, mit denen sich der Doktorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im allgemeinen muß die Fakultät die Überzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den Anforderungen an einen Lizentiaten der Theologie Genüge leiste,[6]) son-

1) Die Repetenten des Seminars haben bereits eine Prüfung bestanden, daher nur das Kolloquium.

2) Die lateinische Sprache wird nicht mehr verlangt. Siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 S. 13.

3) Die theologischen Fakultäten haben noch vielfach an dem alten Gebrauch der Disputation usw. festgehalten. In den anderen Fakultäten ist diese Üblichkeit fast ganz verschwunden.

4) Das sind 333 Mark.

5) Die vorausgesetzte Einstimmigkeit ist eine die Promotion besonders erschwerende Bstimmung.

6) Für die Erwerbung des Doktors der Theologie ist der Besitz des Lizentiatengrades in der Theologie nicht Vorbedingung.

dern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§ 7. Die von der Fakultät vollzogene Promotion gewährt an sich dem Promovierten noch nicht die Berechtigung zur Habilitation als Privatdozent in der theologischen Fakultät.

§ 8. Zur Habilitation wird niemand zugelassen, als wer den Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie auf einer vom Staate anerkannten Universität rite oder honoris causa erlangt hat. Erforderlich ist ferner bei der, gemäß § 2a und b zu bewirkenden Bewerbung, die Überreichung einer lateinisch oder deutsch abgefaßten, geschriebenen oder gedruckten wissenschaftlich theologischen Abhandlung. Wird dieselbe von der Fakultät gebilligt, so hat der Petent über dieselbe noch ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen, und wenn er zur Habilitation zugelassen wird, eine öffentliche Habilitationsvorlesung, in lateinischer oder deutscher Sprache, zu halten. Die Fakultät, ist, wenn ihr die Lehrgabe des Petenten nicht schon anderweitig bekannt ist, berechtigt, demselben auch die Abhaltung einer deutschen Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr gestelltes oder gebilligtes Thema aufzugeben, an welche sich dann das in diesem Paragraphen genannte Kolloquium anschließt.

§ 9. Wenn auch Promotion und Habiliation getrennte Akte sind, so kann die Fakultät doch einem Petenten auf sein in der Bewerbung ausdrücklich ausgesprochenes Ansuchen die Verbindung von beiden in der Art gestatten, daß die unter gleichzeitiger Erfüllung der § 2, a—e genannten Vorschriften, einzureichende Dissertation (§ 2, f) und das nach den Bestimmungen des § 3 zu bestehende Examen zugleich als Erfüllung der in § 8 in bezug auf die Habilitationsschrift und das Kolloquium geforderten Leistungen betrachtet wird. Entspricht jenes beides den an einen künftigen Dozenten der Theologie zu machenden Anforderungen, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein von ihr gegebenes oder gebilligtes Thema zu halten, und wenn er nach dem Ausfall derselben auch zur Habilitation zugelassen wird, nur noch der § 4 genannten Bedingung zu genügen.

§ 10. Wer sich für das Fach der alttestamentlichen Exegese habilitieren will, hat außerdem eine genügende Kenntnis der semitischen Dialekte nachzuweisen. Sonst steht dem rite Habilitierten die Wahl der in seinen Kollegien zu behandelnden theologischen Disziplinen frei, nur daß für den Anfang die Fächer der systematischen und praktischen Theologie ausgeschlossen sind.

Universität Rostock (1419).

Promotionsordnung der theologischen Fakultät.

Zur Erwerbung des Lizentiatengrades ist erforderlich:

1. Daß der Bewerber der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und der Theologie ein umfassendes, wenigstens vierjähriges [1]) Studium gewidmet hat.
2. Derselbe hat an den Dekan [2]) mit einem Bewerbungsgesuch eine wissenschaftliche theologische Abhandlung einzureichen; außerdem

1) Das Studium der Theologie erfordert in Mecklenburg für die Staatsprüfung nur einen dreijährigen Zeitraum (§ 7, 2 der Verordnung vom 5. April 1907). Für die Promotion wird also ein um ein Jahr verlängertes Studium verlangt.

2) Das Dekanat in der Rostocker theologischen Fakultät wechselt alljährlich zum 1. Juli unter den ordentlichen Professoren derselben.

das Maturitätszeugnis, ein Verzeichnis der gehörten Vorlesungen, einen Lebenslauf, in welchem sein Studiengang dargestellt ist, und etwaige Zeugnisse über abgelegte theologische Prüfungen.[1] Dabei hat er an Eides statt zu versichern, daß er die Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und anzugeben, ob er diese Arbeit schon vorher einer anderen Fakultät zu gleichem Zwecke vorgelegt hat.

3. Wenn die Arbeit von seiten der Fakultät als genügend angenommen ist, hat er sich dem sogenannten rigorosum, einer mündlichen Prüfung vor allen Gliedern der Fakultät in den von diesen vertretenen Fächern, vor allem in dem durch die Abhandlung bezeichneten Hauptfache zu unterziehen.
4. Die Abhandlung hat der Bewerber auf seine Kosten drucken zu lassen und davon 150 Exemplare einzureichen, spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung; vorher darf der Geprüfte von dem erworbenen Titel keinen offiziellen Gebrauch machen. Die eingereichte Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.
5. Nach bestandener Prüfung findet bei der Promotion die Verpflichtung auf die heilige Schrift und die Bekenntnisse der lutherischen Kirche statt.
6. Die Gebühren betragen 250 M; sie sind mit der Abhandlung einzusenden; sie verfallen zur Hälfte, wenn die Abhandlung abgewiesen oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Für die Promotion zum Doktor der Theologie, wenn sie rite beantragt wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch in der Weise, daß hinsichtlich der Leistungen des Bewerbers entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden. Die Kosten betragen 450 M. Eine öffentliche Promotion ist auf Antrag des Bewerbers und nach Beschluß der Fakultät zulässig.

Kaiser Wilhelm-Universität Straßburg (1872).

Promotionsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die theologische Fakultät hat zwei akademische Grade zu vergeben, die Lizenz und das Doktorat.

§ 2. Die Promotion zu beiden Graden geschieht entweder honoris causa oder mit Rücksicht auf und infolge von vorschriftsmäßigen Leistungen.

§ 3. Die Promotion honoris causa kann von der Fakultät erteilt werden für ausgezeichnete Verdienste um Wissenschaft und Kirche, auf Antrag zweier Fakultätsmitglieder und mit einstimmiger Genehmigung der übrigen. Den Promovenden erwachsen daraus keinerlei Kosten.

§ 4. Wer den Grad eines Lizentiaten erwerben will, hat sich mit seinem Gesuch an die Fakultät[2] zu wenden und beizulegen: 1. sein lateinisches curriculum vitae, 2. seine akademischen und etwaige andere Zeugnisse,[3] 3. eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand demjenigen Hauptfache angehört, für welches der Kandidat sich gemeldet hat. Als

---

1) Es ist aber die Ablegung einer sonstigen theologischen Prüfung vor der Promotion nicht Bedingung.

2) D. h. an den Dekan derselben. Das Dekanat in der evang.-theol. Fakultät zu Straßburg wechselt alljährlich zum 1. April unter den ordentlichen Professoren derselben.

3) Darunter sind zu verstehen: das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, die Abgangszeugnisse von den Universitäten über ein volles theologisches Studium.

Hauptfächer gelten: 1. die alttestamentlichen, 2. die neutestamentlichen, 3. die geschichtlichen, 4. die systematischen Wissensgebiete. Darauf folgt eine Klausurarbeit und, wenn dieselbe Genehmigung gefunden hat, ein Kolloquium.[1])

§ 5. Zum Lizentiaten kann man erst ein Jahr nach rite absolvierten Studien promovieren.

§ 6. Der Anmeldung zur Doktorpromotion sind beizulegen: 1. das lateinische curriculum vitae, 2. die akademischen und etwaige andere Zeugnisse, 3. das Lizentiatendiplom, 4. eine größere Abhandlung, welche die Fakultät als eine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann. Etwaige frühere literarische Leistungen, Druckschriften usw. sind nachzuweisen und können in Betracht kommen bei der Entscheidung der Fakultät. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe des Ausfalles eines mehrstündigen Kolloquiums, an welchem sich sämtliche ordentliche Professoren beteiligen.

§ 7. In absentia promoviert die Fakultät nicht, außer in dem § 3 vorgesehenen Falle.

§ 8. Unmittelbar nach dem Kolloquium wird die Fakultät über das zu proklamierende Urteil schlüssig, welches im günstigsten Falle entweder gar kein besonderes Prädikat oder eine der folgenden Formeln aufzunehmen hat: summa cum laude, insigni cum laude, cum laude.

§ 9. Die Kandidaten für den Lizentiaten- oder Doktorgrad können in jedem der oben (§ 4 und 6) namhaft gemachten Stadien zurückgewiesen werden und in solchem Falle sich frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder melden.

§ 10. Die Gebühren für die Erwerbung des Lizentiatengrades betragen 240, des Doktorgrades 400 *M*. Dieselben sind an den Quästor der Universität auszuzahlen. Hiervon sollen erhalten: der Dekan, der Referent, die Fakultätskasse je 20 *M*, der Pedell 10 *M* und der Quästor der Universität für die Erhebung und Verteilung 2 % der Gesamtsumme. Der Rest ist nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen unter die zur Mitarbeit an der Prüfung verpflichteten Ordinarien, welche zugleich Doktoren der Theologie sind, zu verteilen.

§ 11. Außerdem hat der zum Lizentiaten oder Doktor Kreierte die Dissertation, auf Grund welcher die Promotion stattgehabt, auf seine Kosten dem Druck zu übergeben. Ehe sie gedruckt vorliegt, wird das Diplom nicht verabfolgt.

§ 12. Von den Dissertationen sind 140 Exemplare an den Dekan abzuliefern, und zwar ihrer 120 für die Universitäts- und Landesbibliothek. Von den übrigen erhalten jeder Professor und Dozent der theologischen Fakultät und jeder Dekan der anderen Fakultäten, außerdem der Kurator, der Rektor und der Prorektor der Universität je ein Exemplar. Zur Verteilung unter denselben Personen sind 25 Diplome an den Dekan abzuliefern. Einige dieser Dissertationen und Diplome erhält endlich noch das Universitätssekretariat für die Registratur.

Eberhard-Karls-Universität Tübingen (1477).

A. Bedingungen für den Erwerb der Lizentiatenwürde an der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um den theologischen Lizentiatengrad bewirbt, hat der Fakultät einzusenden:

---

1) Das Kolloquium vertritt hier die Form der mündlichen Prüfung in vollem Umfang und ist nicht als eine etwaige leichtere Art der Prüfung aufzufassen.

1. einen kurzen Lebenslauf,
2. Zeugnisse über seinen Bildungsgang, insbesondere über Abiturientenprüfung eines Gymnasiums deutscher Zunge, Abgang von der Universität [1]) und etwaige spätere öffentliche Prüfungen,
3. Ausweis über seine gegenwärtige Stellung und Führungszeugnis seiner vorgesetzten Behörde,
4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, geschrieben oder gedruckt und in der Regel zum Zweck der Bewerbung verfaßt.

   Hierzu hat der Bewerber in besonderem, datiertem und unterschriebenem Schriftstück zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Beihilfe verfaßt habe, und zu erklären, welche Hilfsmittel er außer denen, die in der Abhandlung angeführt sind, benutzt habe, sowie ob er die Arbeit schon einer andern Fakultät oder Prüfungsbehörde vorgelegt habe.
5. die Gebühren (s. § 4).

§ 2. Wenn die Fakultät die Arbeit für genügend erklärt hat, so wird dem Bewerber ein Termin zur mündlichen Prüfung gesetzt. Sie erstreckt sich über Altes und Neues Testament, historische, systematische und praktische Theologie. Sie wird im allgemeinen mehr darauf gerichtet, ob der Bewerber die wichtigeren Probleme der einzelnen Disziplinen und ihren Zusammenhang beherrscht. Dagegen wird im Hauptfach auch sichere Kenntnis von Einzelheiten gefordert.

Wenn ein Bewerber die erste theologische Dienstprüfung bei der Fakultät selbst mit dem Zeugnis IIa (recht gut) oder höher bestanden hat, so erstreckt sich die mündliche Prüfung nur auf das Fach, dem die Arbeit entnommen ist, und ein zweites, das der Bewerber wählt. [2])

Hat der Bewerber die Dienstprüfung mit dem Zeugnis IIb (gut) bestanden, so kann ihm die Fakultät durch einstimmigen Beschluß denselben Vorzug einräumen.

§ 3. Die Zeugnisstufen, die in der Regel für Arbeit und Prüfung zusammen erteilt werden, sind summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

§ 4. Die Promotionsgebühren betragen 230 ℳ und 5 ℳ Sportel. Davon sind 100 ℳ mit der Meldung einzuzahlen, die verfallen, wenn Arbeit und Prüfung für ungenügend erklärt wird.

§ 5. Die Fakultät ist berechtigt, eine Arbeit, die nach ihrem Thema oder sonstwie von vornherein als ungeeignet erscheint, ohne sachliche Prüfung abzulehnen. In diesem Fall werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben.

Ist dagegen der Referent einmal bestellt, so sind die Gebühren verfallen.

Die theologische Doktorwürde wird in Tübingen nur honoris causa verliehen.

B. Katholisch-theologische Fakultäten.

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1818).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

An Stelle des Abschnitts VIII. der Fakultätsstatuten.

§ 1. Die Fakultät erteilt nach § 18 der Universitätsstatuten die Würde sowohl eines Lizentiaten als auch eines Doktors der Theologie.

---

1) Die Dauer des theologischen Studiums beträgt in Württemberg gemäß § 4 der Instruktion für die evangelisch-theologische Kandidatenprüfung vom 14. August 1829 wenigstens drei bis vier Jahre. Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

2) So auch in Gießen. Siehe dort § 13.

In der Voraussetzung ihrer Verleihung unterscheiden sich die beiden Grade dadurch, daß bei der Promotion zum Doktor der Theologie an die wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten höhere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere wird dabei in der mündlichen Prüfung genauer auf diejenigen speziellen Fächer eingegangen, denen sich der Bewerber vorzugsweise gewidmet hat.

§ 2. Wer einen Grad in der katholischen Theologie erwerben will, muß das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, Subdiakon sein und mindestens fünf Jahre dem Studium der Theologie gewidmet haben. Davon muß er drei Jahre auf einer deutschen Universität, oder wenn er seine Ausbildung auf einer andern anerkannten deutschen theologischen Lehranstalt[1]) erhalten hat, wenigstens ein Jahr auf einer deutschen Universität zugebracht haben.[2])

Mit Genehmigung des Ministers kann das Reifezeugnis einer anderen deutschen oder einer außerdeutschen höheren Lehranstalt sowie das Studium auf einer außerdeutschen Universität oder anderen theologischen Lehranstalt für ausreichend erachtet werden.

Die bezüglichen Zeugnisse hat der Kandidat mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben dem Dekan[3]) einzureichen. Beizufügen sind eine lateinische[4]) oder deutsche, mindestens fünf Druckbogen füllende Abhandlung über einen selbst gewählten theologischen Gegenstand, bezüglich deren der Bewerber dem Dekan an Eidesstatt die Versicherung abgeben muß, daß er sie selbständig verfaßt habe; ferner ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae, in dem er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlicher darlegt.

Aus besonderen Gründen kann es dem Kandidaten gestattet werden, vor erhaltener Subdiakonatsweihe sich zu melden und den Prüfungen sich zu unterziehen, in welchem Falle jedoch Disputation und Promotion bis nach Empfang jener Weihe verschoben werden.

§ 3. Findet der Dekan, nachdem er das Gesuch nebst den Beilagen geprüft, auch wenn es ihm erforderlich geschienen, anderweitige Erkundigungen eingezogen hat, gegen die Annahme keine Bedenken, so teilt er Gesuch und Beilagen den übrigen ordentlichen[5]) Mitgliedern der Fakultät mit. Letztere bestellt für die Beurteilung der Dissertation einen Referenten und einen Korreferenten.

Wenn von der Fakultät das Gesuch als annehmbar und die Dissertation als genügend erkannt wird, so schlägt der Dekan einen Termin für die Prüfung vor.

§ 4. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Den Anfang macht die schriftliche Prüfung, welche nach näherer Bestimmung der Fakultät stattfindet. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der katholischen Theologie, nämlich: alttestamentliche Einleitung und Exegese nebst Hebräisch, neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte nebst Patrologie, Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik). Die Fakultät bestimmt, ob sie in lateinischer[6]) oder deutscher Sprache gehalten wird.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, über deren Gang ein Pro-

---

1) Damit sind die Lyzeen, Sonderanstalten für theologische und philosophische Studien, gemeint.

2) Die Anforderungen sind, wie man hier sieht, sehr hohe.

3) Das Dekanat in der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn wechselt alljährlich zum Herbst unter den ordentlichen Professoren derselben.

4) Wegen der Aufhebung des Gebrauches der lateinischen Sprache siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 Zusatz 1 zu § 90 auf S. 13.

5) Ordentliche Mitglieder sind die ordentlichen Professoren der Fakultät.

6) Wegen der Aufhebung des Gebrauches der lateinischen Sprache siehe Ministerialerlaß vom 30. August 1902 Zusatz 1 zu § 90 auf S. 13.

tokoll aufzunehmen ist, entscheidet in derselben Sitzung die Fakultät, während der Geprüfte abtreten muß, durch Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch die ausschlaggebende Stimme des Dekans [1]) über den Erfolg der Prüfung.

Die Entscheidung wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan eröffnet. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: 1. rite, 2. cum laude, 3. magna cum laude, 4. summa cum laude.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nachdem 240 Exemplare der gedruckten und mit dem curriculum vitae versehenen Dissertation oder eines wenigstens drei Bogen umfassenden Teiles derselben an das Universitätssekretariat abgeliefert sind, findet eine öffentliche Disputation über mindestens zwölf dem Gesamtgebiet der Theologie entnommene und nach Genehmigung der Fakultät gedruckte Thesen statt, denen das curriculum vitae beigefügt sein muß.

In der gedruckten Dissertation muß in der Regel der Name des Referenten und des Korreferenten auf der Rückseite des Titelblattes vermerkt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers. Die Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen.

Ob die Disputation lateinisch [1]) oder deutsch stattfindet, bestimmt die Fakultät. Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan oder ein von ihm mit Einwilligung der Fakultät aus deren Mitte bestellter Vertreter.

§ 6. Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Vorsitzende zuvörderst dem Kandidaten in feierlicher Weise das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat. Er ernennt und proklamiert den Kandidaten zu der Würde eines Licentiatus ss. Theologiae bezw. Doctor ss. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor ihm das von dem Dekan unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene Diplom, welches durch Anschlag am schwarzem Brett bekannt gemacht wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

§ 7. Die Mitglieder der Fakultät sind auf Erfordern des Dekans verpflichtet, bei der Prüfung als Examinatoren mitzuwirken, bei der Disputation gegenwärtig und nach den Umständen tätig zu sein.

§ 8. Die Fakultät führt ein eigenes Promotionsalbum, in das die Promovierten ihren Namen eintragen. Der Dekan hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Dissertation, der Thesen und des Diploms zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 9. An Promotionsgebühren sind bei der Universitätsquästur 300 ℳ zu entrichten. Die erste Rate im Betrage von 150 ℳ ist vor der Prüfung zu erlegen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung nicht bestanden wird. Die zweite Rate im Betrage von 150 ℳ muß vor der Disputation gezahlt werden. Beide Male sind die Quästurquittungen dem Dekan einzureichen.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben, so hat er für das Doktorat nunmehr 100 ℳ zu entrichten.

Unbemittelten können die Promotionsgebühren von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

§ 10. Von den Promotionsgebühren erhalten 1. ein Zwanzigteil der Rektor, 2. zwei Zwanzigteile der Dekan oder sein Vertreter, 3. zwei Zwanzigteile der Referent, 4. ein Zwanzigteil der Korreferent, 5. zwei

---

1) Auch hier gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Zwanzigteile die Universitätsbibliothek, 6. vier Zwanzigteile die Fakultätskasse, aus welcher die Druckkosten für Diplom und Einladungen zu bestreiten sind, 7. vier Zwanzigteile diejenigen, welche bei der Prüfung als Examinatoren mitgewirkt haben und zwar zu gleichen Teilen. Die übrig bleibenden vier Zwanzigteile werden nach besonderer Bestimmung der Fakultät für die Seminarbibliothek, das Leseinstitut, die Hilfskasse der Universität oder für Zwecke der Studentenschaft, z. B. zu Stipendien oder zur Unterstützung der Krankenkasse, verwandt. —

Die Examinationsgebühren, welche ein Promovendus entrichtet hat, der nach der Prüfung von der Fakultät abgewiesen wird, sollen in derselben Weise verteilt werden, jedoch mit der Ausnahme, daß die für den Rektor und den Dekan bestimmten Teile in die Fakultätskasse fließen.

§ 11. Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften den Doktorgrad [1]) honoris causa zu erteilen und mit Genehmigung des Ministers auch wegen hervorragender Verdienste um die Kirche. Der Antrag dazu muß von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen und es müssen in demselben die Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, desgleichen die etwa von ihm verfaßten Werke oder eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden.

Zur Bewilligung des Antrages ist die Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Universität Breslau (1811).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.[2])

Die katholisch-theologische Fakultät hat das Recht, die höchste gelehrte Würde in der katholischen Theologie oder den Grad eines Doctors SS. Theologiae und neben demselben den niedern eines Licentiatus SS. Theologiae zu erteilen.

§ 36. Erfordernisse bei Lizentiatenpromotionen. — Wer den Lizentiatengrad erwerben will, muß bereits eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande haben, mithin wenigstens Subdiakon sein, drei Jahre auf einer Universität, oder, hat er seine Studien in einem bischöflichen Seminar gemacht, doch ein Jahr auf derselben studiert haben, und das Zeugnis der Reife vom Gymnasium mit den Zeugnissen eines vollständigen theologischen Kursus beibringen.

Die darauf bezüglichen Zeugnisse reicht er mit einem an die Fakultät gerichteten Meldungsschreiben bei dem Dekan ein und fügt eine lateinische Abhandlung über einen selbstgewählten theologischen Gegenstand nebst einem lateinisch abgefaßten Lebenslauf bei, worin er den Gang seiner wissenschaftlichen Bildung ausführlich erzählt und zugleich bemerkt, welchen theologischen Disziplinen er besonderen Fleiß gewidmet hat.

Nur in dem Falle, wenn der Aspirant in Breslau seine Studien vollendet hat, aber zu einer entfernten Diözese gehört, wohin er sich zum Empfange der heiligen Weihen zu begeben hat, kann es ihm gestattet werden, das für das Lizentiat Erforderliche vor dem Empfange der höheren Weihen zu leisten, damit ihm das Diplom nach empfangener Weihe zugeschickt werden könne.

---

1) Der Lizentiatengrad wird hier also honoris causa nicht erteilt.

2) Nach einer Mitteilung der Fakultät sind die nachfolgenden Bestimmungen zum Teil außer Übung gekommen und wir setzen sie nur der Vollständigkeit halber hierher, geben aber am Schlusse die hauptsächlichsten noch gültigen Bedingungen wieder.

§ 37. Von der mündlichen Prüfung. — Wird das Gesuch des Kandidaten durch Stimmenmehrheit für zulässig erklärt, so setzt der Dekan einen Termin zur mündlichen Prüfung an. Der Zweck derselben ist, zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der dogmatischen, exegetischen und historischen Theologie, und inwieweit er auf einem oder dem anderen dieser Felder eine eindringendere, auf die nötigen Grundlagen gestützte, selbständige Kenntnis besitzt. Die Prüfung geschieht teils in lateinischer, teils in deutscher Sprache. Der Dekan macht den Anfang, darauf folgen die übrigen Fakultätsmitglieder nach dem Amtsalter. Über den Gang und Erfolg der Prüfung ist ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, welches auf Erfordern dem Ministerium vorgelegt werden muß.

§ 39. Öffentliche Disputation. — Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation zugelassen, welche nie länger als zwei Monate nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben, und nie erlassen werden darf. Sie wird in lateinischer Sprache über lateinisch geschriebene und von dem Dekan genehmigte Thesen gehalten. Sollte es der Kandidat vorziehen, über eine von ihm geschriebene, von der Fakultät approbierte und gedruckte Dissertation zu disputieren, so steht ihm das frei. Der Dekan ladet durch Anschlag zur Disputation ein, an der, sowie an der vorangehenden Prüfung, die Mitglieder der Fakultät teilzunehmen verpflichtet sind. In dringenden Verhinderungsfällen müssen sie sich bei dem Dekan entschuldigen.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Dekan, oder, wenn er verhindert ist, ein auf seinen Antrag von der Fakultät ernannter Prodekan, welcher die Respondenten nötigenfalls zu unterstützen und die Ordnung des ganzen Aktes zu beaufsichtigen hat. Die Opponenten sind teils erbetene, teils freiwillige. Der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei, und unter ihnen muß immer ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät befindlich sein.

Gelingt es dem Kandidaten nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Fakultät ernannt. Diesen Ernennungen Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdozenten der Fakultät und die Mitglieder des katholisch-theologischen Seminariums, sofern sie schon im dritten Jahre der Universitätsstudien sich befinden. Gegen diese erbetenen oder ernannten Opponenten hat der Respondent zuerst seine Theses, und zwar in der Ordnung zu verteidigen, daß die Studierenden im Opponieren den Anfang machen, dann die Privatdozenten folgen, und der Professor oder wenn mehrere Professoren dafür gebeten oder gewählt sind, der älteste von diesen den Schluß macht. Nächstdem steht es jedem auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung frei, als außerordentlicher Opponent aufzutreten.

§ 40. Promotionsakt. — Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion, nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Kandidaten das katholische Glaubensbekenntnis abgenommen hat. Dieses geschieht durch den Dekan oder ein anderes Mitglied der Fakultät vor einem, zur Seite des Katheders, auf einem mit weißem Tuche belegten Tische, zwischen zwei brennenden Wachskerzen aufgestellten Kruzifix. Der Promovendus kniet und der Dekan stellt sich neben ihn. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses besteigt der Präses den Katheder und ernennt und proklamiert den Kandidaten feierlich zu der Würde eines Licentiatus SS. Theologiae. Zugleich überreicht der Promotor dem Kandidaten das von dem Kandidaten eigenhändig unterschriebene, mit dem Fakultätssiegel versehene

Diplom, welches in einem Abdrucke am schwarzen Brette angeschlagen wird. Eine Danksagung des Promovierten macht den Beschluß der Feierlichkeit.

Falls der Kandidat noch nicht die höhere Weihe empfangen hat, so wird der Akt nach der Disputation damit geschlossen, daß der Dekan oder Prodekan ihn des Lizentiats würdig erklärt und zugleich bemerkt, daß ihm das Diplom zugefertigt und er in die Lizentiatenwürde und deren Rechte eingesetzt werden solle, sobald er eine beglaubigte Nachweisung beibringt, daß er das Subdiakonat empfangen habe. Hiermit wird der Akt geschlossen und der Promovendus hat dann nur, wenn er das Subdiakonat empfangen hat, in die Hände seines Ordinarius oder dessen Kommissarius in Beziehung auf die zu erhaltende Lizentiatenwürde das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen, und sowohl darüber, als über den Empfang des Subdiakonats beglaubigte Zeugnisse an die Fakultät oder deren Dekan zu schicken, worauf ihm das Diplom eingehändigt und auch ein Abdruck davon an das schwarze Brett angeheftet wird.

§ 41. Bedingungen der Meldung zum Doktorgrade. — Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie kann sich nur derjenige melden, der bereits vier Jahre das Universitätsstudium beendigt oder, falls er in einem bischöflichen Seminar gebildet worden, dasselbe ebensolange verlassen hat. Bei der Meldung hat der Kandidat, außer den Papieren, welche nach den Bestimmungen von § 36 für die Meldung zum Lizentiatengrade vorgeschrieben sind, ein Testimonium morum seines Ordinarius beizubringen.

§ 42. Prüfung, Disputation und Promotion des Doktoranden. — Die in den § 37 bis 39 über die Prüfung, Abweisung, Disputation und Promotion gegebenen Bestimmungen gelten auch hier mit folgenden Modifikationen:

Zuvörderst muß der Kandidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen, und dem Dekan an Eidesstatt versichern, daß er sie selbst verfaßt habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen eines Kandidaten der Lizentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der katholischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speziellen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß jeder ordentliche Professor einige Fragen aus seinen Lehrfächern dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung durch den Dekan vorgelegt, welche derselbe im Hause des Dekans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese schließt sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten an und geht dann auf andere Fächer und Materien über. Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Wird der Kandidat zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muß er immer und ohne Ausnahme seine, in lateinischer Sprache geschriebene und von der Fakultät genehmigte Dissertation behufs der Disputation drucken lassen. Der Dissertation selbst ist ein Curriculum vitae des Kandidaten anzuhängen.

Bei Kandidaten, welche bereits im vollen Mannesalter sind oder in einem fixierten Amte stehen, darf die Prüfung, wenn die Majorität dafür stimmt, in ein Kolloquium verwandelt werden.

Der Doktorandus disputiert ohne Präses. Unter den Opponenten muß immer ein von der Fakultät zum Opponenten ernannter ordentlicher Professor sein, welcher in der Folge der Opponenten zuletzt auftritt.

Die Promotion geschieht nach Berufung des Kandidaten auf den oberen Katheder mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und mit der Übergabe der Symbole: der heiligen Schrift, des Doktorhutes und Doktorringes. Während dies geschieht, stellen sich die Pedelle mit den Universitätszeptern zu beiden Seiten des Katheders.

§ 43. Verzeichnis der Promovierten. — Die Fakultät führt ein eigenes Album für die von derselben promovierten Personen. Die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre Namen eigenhändig eintragen.

Die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein. Der letztere hat bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit derselben anzugeben. Außerdem muß ein Exemplar der Theses oder der Dissertation zu den Fakultätsakten genommen werden.

§ 44. Promotionsgebühren. — Für den Lizentiatengrad werden 150 ℳ, für den Doktorgrad 300 ℳ entrichtet, außerdem noch bei jedem 37 ℳ für Kosten und Auslagen.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen an den Dekan gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg desselben sei, der Fakultät zu. Die andere Hälfte nebst den 37 ℳ für Kosten und Auslagen wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

Söhne von Professoren der Universität in Breslau werden, mit Ausnahmen der zu erlegenden 37 ℳ, gratis promoviert.

Hat der zum Doktor zu Promovierende früher bei der Fakultät die Lizentiatenwürde erworben und dafür die Gebühren entrichtet, so hat er für das Doktorat, außer den 37 ℳ für Kosten und Auslagen, nur noch 150 ℳ zu zahlen. Wenn jemand vor seinem Abgange von der Universität alles Erforderliche für die Erwerbung des Lizentiats prästiert, aber wegen Mangel der höheren Weihen erst später sein Diplom erhält, so muß er doch alle Gebühren gleich den anderen vor seinem Abgange erlegen, auch die 37 ℳ für Kosten und Auslagen.

§ 45. Enthält die Verteilung der Promotionsgebühren.

§ 46. Ehrenpromotionen. — Die Fakultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder um die Kirche den Doktorgrad honoris causa zu verleihen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen und es müssen in demselben die wissenschaftlichen und sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, ingleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Der Doktorgrad kann zur Bezeigung besonderer Verehrung auch einem Laien honoris causa erteilt werden, jedoch muß in diesem Falle in dem Diplom ausdrücklich bemerkt werden, daß die erteilte Würde kein Recht auf Doktion der Theologie begründe.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nach Mitteilung des Dekanats zum Teil veraltet bezw. außer Übung gekommen.

Das Wichtigste aus den Bedingungen ist:

1. Einsendung des Abiturientenzeugnisses;
2. Bescheinigung über ein akademisches Triennium an einer deutschen Universität (Dispens von dieser Bedingung erteilt das Kultusministerium);
3. Empfang mindestens der Subdiakonatsweihe;
4. Testimonium morum des Bischofs der betreffenden Diözese, welcher der Doktorand angehört;
5. Einsendung eines lateinisch geschriebenen Lebenslaufes;

6. Vorlegung einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßten Dissertation, welche vor der feierlichen Promotion gedruckt werden muß (ganz oder wenigstens 4 Druckbogen);
7. mündliches Rigorosum über alle theologischen Disziplinen;
8. feierliche Disputation in lateinischer Sprache über die Dissertation oder genehmigte Thesen;
9. Promotionsgebühren 300 ℳ, wovon die Hälfte bei der Meldung zu erlegen ist; außerdem ungefähr 50 ℳ andere Kosten.

Ein schriftliches Examen (Klausurarbeiten) wird nicht mehr gefordert.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1457).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Der Bewerber um das theologische Doktorat[1]) hat in einem Gesuch an die Fakultät zu Händen des Dekans,[2]) sein Vorhaben darzulegen.

§ 2. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) Das Curriculum vitae in lateinischer Sprache; das Maturitätszeugnis;[3]) sämtliche theologische Studienzeugnisse (akademisches Absolutorium), die den Nachweis liefern, daß der Kandidat an einer Universität oder öffentlichen staatlich und kirchlich anerkannten Lehranstalt dem theologischen Studium mindestens ein Quadriennium[4]) mit vorzüglichem Fleiße und Erfolge sich gewidmet hat; ein von dem Diözesan-Bischof des Kandidaten bezw. von dem bischöflichen Ordinariate ad hoc ausgestelltes Zeugnis.

b) Eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte, gedruckte oder druckfähige theologische Dissertation, die ihr Thema quellenmäßig, mit hinlänglicher Literaturkenntnis, wissenschaftlich methodisch behandelt. Letzteres hat der Verfasser, wenn es verlangt wird, durch Ehrenwort an Eidesstatt zu bekräftigen.

§ 3. Nimmt die Fakultät das Gesuch an und wird die Dissertation als genügend befunden, so ergeht an den Kandidaten durch den Dekan die Einladung zu den strengen Prüfungen (Examina rigorosa). Diese sind mündlich.[5])

§ 4. Die Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

a) Biblische Disziplinen: Einleitung in das Alte und Neue Testament sowie Erklärung eines größeren Buches aus dem Alten und Neuen Testament auf Grundlage des betreffenden Urtextes (beim Alten Testament nach dem hebräischen bezw. chaldäischen Texte) gemäß den Forderungen der wissenschaftlichen Exegese. Die Wahl der Bücher ist dem Kandidaten freigestellt.

b) Kirchengeschichte und Geschichte der christlichen Literatur.

c) Dogmatik mit Apologetik; Moraltheologie.

d) Kirchenrecht; Pastoraltheologie.

---

1) Die Fakultät verleiht nur den Doktorgrad, nicht auch den eines Lizentiaten.

2) Das Dekanat wechselt jeden Ostern unter den Ordinarien der Fakultät ab.

3) D. i. das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, vergl. § 4 1., Abs. 2 der Vorschriften für die Studierenden der Universität Freiburg: „Von den Studierenden der katholischen Theologie der Universität Freiburg wird der Besitz des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium gefordert." Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 134. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Preis 2,50 ℳ.

4) Das Studium der Theologie dauert in Baden für die staatliche Prüfung nur drei Jahre. Für die Promotion verlangt die kathol. Fakultät aber vier Jahre.

5) Also eine schriftliche Prüfung außer der Dissertation wie bei den kathol.-theol. Fakultäten in Bonn, München, Straßburg und Würzburg findet hier nicht statt.

Die Prüfungen können unmittelbar nacheinander (für jedes Fach eine Stunde) oder in zwei bis vier Abteilungen stattfinden, müssen jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden.[1])

§ 5. Dispens von den Examina rigorosa kann ausnahmsweise bei solchen Bewerbern eintreten, die im vorgerückten Lebensalter stehen, ein höheres Kirchen- oder Lehramt bekleiden und ihre wissenschaftliche Bildung durch gediegene, im Drucke erschienene, theologische Schriften hinlänglich erwiesen haben.[2])

§ 6. Hat der Kandidat sämtliche Examina mit Erfolg bestanden, so beschließt die Fakultät über seine Promotion (mit Stimmenmehrheit).

Für den Fall, daß die Prüfung in einem Fache ein ungenügendes Resultat ergibt, kann die Fakultät eine einmalige Wiederholung des Examens[3]) gestatten, die jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres erfolgen soll.

§ 7. Die Promotion tritt in Kraft durch Überreichung des Diploms. Das Diplom wird alsbald übergeben, wenn der Kandidat bereits Diakon oder Priester ist, und seine Promotionsschrift ganz oder teilweise[4]) gedruckt vorlegen kann. Anderenfalls bleibt die Einhändigung des Diploms so lange ausgesetzt, bis der Promovendus sich über die erhaltene Ordination ausweist und mindestens einen Teil seiner Dissertation gedruckt vorgelegt hat (vgl. § 10).

§ 8. Die Verleihung des Doktorgrades geschieht unter Erteilung einer der folgenden Noten:

A. für die schriftliche Arbeit:
   1. Eximia eruditio, 2. Magna eruditio, 3. Eruditio.

B. für die mündlichen Prüfungen:
   1. Summa cum laude, 2. Insigni cum laude, 3. Multa cum laude, 4. Cum laude, 5. Rite.[5])

§ 9. Die Promotionstaxe beträgt 310 M. Hiervon sind 60 M bei Einsendung der Dissertation zu entrichten, welche, wenn die Abhandlung für ungenügend befunden wird und damit die Bewerbung erfolglos ist, als Lesegebühren verfallen.

Wird der Kandidat zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, so sind die weiteren 250 M vor Ablegung der Examina an den Oberpedellen einzuzahlen. Im Falle des Mißerfolges der Prüfungen werden davon 150 M als Prüfungsgebühren abgezogen; der Rest wird dem Kandidaten zurückgestellt.

Sollte einem Kandidaten die Wiederholung einer Prüfung gestattet werden (§ 6), so ist eine weitere Taxe nicht zu entrichten.[6])

§ 10. War die Dissertation als Manuskript eingereicht, so wird sie zum Zwecke der Drucklegung zurückgegeben. Der Verfasser ist gehalten, seine Arbeit auf dem Titelblatt als „Inaugural-Dissertation der theologischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br." zu kennzeichnen und nach dem Erscheinen hundert Exem-

---

1) Daß die mündliche Prüfung hier auf den Zeitraum eines Jahres verteilt werden kann, ist eine Sonderheit, die man an den anderen Universitäten nicht findet.

2) Diese Ausnahme findet sich allerdings auch an anderen Universitäten, aber selten.

3) Ob nur das Examen in bezug auf das ungenügende Fach wiederholt werden soll, ist nicht gesagt, aber anzunehmen.

4) Mit dieser teilweisen Vorlage ist der Fall gemeint, wenn die Dissertation über fünf Druckbogen beträgt (§ 10).

5) Diese getrennte Zensierung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung für das Diplom ist sonst nicht üblich. Die frühere Promotionsvorschrift (1894) kannte sie auch nicht.

6) An anderen Universitäten muß der Kandidat für eine Wiederholungsprüfung meisthin die Hälfte der bereits erlegten Gebühren noch einmal einzahlen.

plare portofrei an die Fakultät einzusenden. Für den Fall, daß die Dissertation fünf Bogen überschreiten sollte, entscheidet die Fakultät, ob von der Arbeit ein wissenschaftlich selbständiger Ausschnitt, der jedoch nicht unter drei Bogen betragen darf, in 100 Exemplaren abgeliefert, oder ob von der ganzen Schrift 20 Exemplare zur Verfügung gestellt werden sollen. Wird, außer dem genannten Ausschnitte, die Dissertation später als vollständiges Werk veröffentlicht, so hat der Autor 10 Exemplare des Buches einzusenden.

Wird der Doktorgrad auf Grund einer schon gedruckten Arbeit verliehen, so hat der Verfasser 10 Exemplare derselben portofrei einzuschicken.

Ludwig Maximilians-Universität München (1742).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Wer sich um den Grad des Lizentiates und Doktorates in der Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben will, hat vor allem den Besitz nachbenannter wesentlicher Erfordernisse nachzuweisen:

a) daß der Kandidat die Theologie in allen Fächern absolviert,[1]) im allgemeinen dem theologischen Studium desselben an einer Universität oder an einer approbierten öffentlichen Lehranstalt mindestens ein volles Quadriennium[2]) gewidmet und urkundlich der vorzulegenden Atteste mit vorzüglichem Fleiß und Erfolg sich darin ausgebildet habe; eine Dispense findet hierin nie statt;

b) daß er eine der höheren Weihen im Klerikate erlangt habe;

c) daß er untadelig und bewährt sei in Ansehung des Glaubens, der Gesittung und kirchlichen Gesinnung und hierüber sowie für den Zweck des zu erlangenden Ehrengrades ein empfehlendes Zeugnis[3]) seines Ordinarius sich erwerbe.

§ 2. Derselbe hat fernerhin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum examen rigorosum bei dem Dekanate der theologischen Fakultät[4]) einzureichen samt dem urkundlichen Ausweise über die vorgenannten Vorerfordernisse und mit Beilegung einer in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßten Inauguraldissertation. Das Thema zu dieser gelehrten theologischen Abhandlung darf derselbe sich selbst wählen, jedoch soll es von einem Gehalte sein, daß die erschöpfende Behandlung des Stoffes eine Druckschrift nicht unter drei Bogen liefert. Wird diese Dissertation von seiten der Fakultät als genügendes specimen eruditionis erachtet, dann erfolgt die Zulassung zur rigorosen Prüfung.

§ 3. Die rigorose Prüfung ist teils eine schriftliche,[5]) teils eine mündliche. Die schriftliche dauert zwei Tage; sie wird unter Aufsicht des Dekans abgehalten zur Bearbeitung der von den einzelnen Fachprofessoren bestimmten Themate, wobei nur die heilige Schrift, das Tridentinum und Corpus juris canonici zur Verwendung kommen dürfen. Die mündliche Prüfung dauert zwei bis drei Stunden und wird

---

1) Das Studium der Theologie dauert in Bayern einschließlich des philosophischen Studiums vier Jahre. Davon drei Jahre für die theol. und ein Jahr für die philos. Studien. — Siehe Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. S. 72—77. Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Geh 2,50 ℳ.

2) Dies Quadriennium ist also allein auf die theolog. Studien zu verwenden.

3) Diese Bedingung ist bei Promotionen im allgemeinen selten.

4) Das Dekanat in der theologischen Fakultät in Münster wechselt alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

5) Diese rigorose Prüfung bei Promotionen ist sonst allgemein nur eine mündliche. Siehe Freiburg.

von den einzelnen Fachprofessoren unter Leitung des Dekans gemeinsam vorgenommen. Diese beiderseitige Prüfung erstreckt sich über die sämtlichen Fächer der Theologie nach ihrem ganzen Umfange. Hinsichtlich der Skripturistik wird außer der Kenntnis der biblischen Grundsprachen und der Hilfsdisziplinen eine gründliche Erforschung und Auslegung einiger der größeren Bücher in beiden Testamenten nach dem Urtexte gefordert.

Die Prüfung kann auch in zwei Stationen abgelegt werden; dann ist folgende Reihenfolge einzuhalten: a) Apologetik, alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese und Kirchengeschichte; b) Dogmatik, Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie.[1])

§ 4. Hat der Kandidat die rigorose Prüfung bestanden, dann erhält er die Erlaubnis, zur öffentlichen Disputation als weiterer und letzter der Promotion vorausgehenden Leistung zu schreiten. Zu diesem Zwecke hat er aus sämtlichen Hauptfächern der Theologie mit Einschluß ihrer Hilfswissenschaften Thesen auszuwählen und zwar in jedem Fache wenigstens fünf, im ganzen nicht unter siebzig. Diese Thesen sind in lateinischer Sprache abzufassen, nach erlangter Gutheißung dem Drucke zu übergeben und vom Kandidaten in persönlicher Aufwartung dem Rector Magnificus, den Mitgliedern der Fakultät und den Senatoren zu überreichen und damit die Einladung zur Teilnahme an der Disputation zu verbinden. Außerdem hat der Kandidat dem Dekan der Fakultät ein vor Eröffnung der Disputation durch letzteren zu verlesendes curriculum vitae und eine von ihm selber nach erfolgter Promotion vorzutragende, in lateinischer Sprache abgefaßte quaestio inauguralis in Vorlage zu bringen.

§ 5. Nach der Promotion versammelt der Dekan die anwesenden Professoren zur Festsetzung der im Doktordiplom mit Rücksicht auf die gesamte wissenschaftliche Leistung des Promovierten zu erteilenden Note.

Die Noten sind drei:

1. eminens,
2. prorsus insignis,
3. insignis.

§ 6. Die von der Fakultät approbierte Inauguraldissertation ist dem Drucke zu übergeben; vor erfolgtem Drucke derselben findet eine Aushändigung des Doktordiploms nicht statt. Die mit Preis gekrönten Arbeiten sind indessen schon vor Zulassung zum examen rigorosum dem Drucke zu übergeben, wofür 85 ℳ aus der Universitätskasse zur Bestreitung der Druckkosten überwiesen werden.

§ 7. Von der gedruckten Inauguraldissertation sind vollständige Exemplare an die Mitglieder der Fakultät, dagegen 80 Exemplare mit einem Mindestumfange von je drei Druckbogen, die womöglich einen in sich abgeschlossenen Teil der Dissertation enthalten sollen, an die Universität abzuliefern.

§ 8. Die Gebühren für die rigorose Prüfung betragen 80 ℳ, für die Promotion 220 ℳ. — Denjenigen Kandidaten, welche Preisaufgaben gelöst haben, bleiben die Examinations- und Promotionsgebühren erlassen.[2])

§ 9. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät etwa vorzunehmen beschließen sollte, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

---

1) Welcher Zeitraum bei dieser Trennung zwischen den Stationen liegen darf, geht hieraus nicht hervor. In Freiburg darf die mündliche Prüfung auch in zwei bis vier Abteilungen abgelegt werden, jedoch innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre. Siehe S. 63.

2) Dieser Gebührenerlaß ist eine sonstwo wenig übliche Ausnahme. Außerdem werden auch gemäß § 6 noch 85 ℳ zum Druck der gekrönten Preisschriften aus der Universitätskasse gezahlt.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster (1780).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

Nach Mitteilung der Fakultät wird zurzeit ein neuer Entwurf der Promotionsordnung ausgearbeitet.

Die wesentlichen Bedingungen sind jedoch folgende:

Die theologische Fakultät ist berechtigt, die beiden akademischen Grade des Lizentiaten und des Doktors zu erteilen; die vorherige Erlangung des Lizentiatengrades ist zur Bewerbung um das Doktorat nicht erforderlich. Vorbedingung zur Promotion in beiden Fällen ist:

1. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
2. das mindestens dreijährige theologische Studium an einer Universität;
3. der Empfang einer höheren Weihe und die Beibringung eines Sittenzeugnisses von seiten des betreffenden Diözesanoberen;
4. die Einreichung einer Dissertation, die bei der Promotion zum Doktor gedruckt werden muß;
5. das Bestehen eines mündlichen Examens über alle Zweige der Theologie.

Das Gesuch ist an den Dekan der Fakultät unter Vorlage der zu 1 bis 4 genannten Erfordernisse einzureichen.

Das Dekanat wechselt in Münster in der theologischen Fakultät alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.

Die Promotion geschieht in feierlicher Weise durch den Dekan. Die Gebühren betragen für den Lizentiatengrad 50 Taler in Gold (= 170 ℳ), für den Doktorgrad 70 Taler in Gold (= 238 ℳ); die Hälfte der Gebühren ist vor dem Examen, die andere Hälfte nach der Promotion zu zahlen.

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg (1872).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die Fakultät verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie.

§ 2. Wer einen dieser Grade erlangen will, muß wenigstens die Subdiakonatsweihe empfangen haben. Außerdem hat er von seinem Diözesanbischof ein Sittenzeugnis beizubringen, das eigens zum Zwecke der Bewerbung um den Lizentiaten- oder Doktorgrad ausgestellt ist.

Der Doktorgrad.

§ 3. Behufs Erlangung des Doktorgrades sind bei der Meldung dem Dekanat [1]) der Fakultät des weiteren vorzulegen:

1. Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae, das eine ausführliche Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten bietet;
2. von Inländern das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums, von Ausländern jenes Zeugnis, das in ihrer Heimat als Grundlage für die Zulassung zum theologischen Studium gilt;
3. der Ausweis über ein philosophisch-theologisches Studium während fünf [2]) Jahren, von denen wenigstens ein Jahr auf einer deutschen

1) Das Dekanat wechselt in Straßburg in der katholisch-theologischen Fakultät zu Ostern jeden Jahres unter den Ordinarien derselben.

2) Das Studium der katholischen Theologie dauert in Elsaß-Lothringen fünf Jahre. Über Einrechnung der Militärdienstzeit wird von Fall zu Fall entschieden.

Universität zugebracht sein muß. Eine Ausnahme davon kann nur dann gemacht werden, wenn ein Kandidat, der seine theologischen Studien vollendet hat, sich bereits in einer öffentlichen Stellung befindet;

4. die Zeugnisse über sämtliche theologischen Semestral- oder Fachprüfungen,[1]) die der Kandidat früher angelegt hat. Der ungenügende Ausgang einer dieser Prüfungen schließt von der Zulassung zum Doktorexamen aus.[2])

§ 4. Die erste Leistung des Doktoranden besteht in der Abfassung einer Inauguraldissertation, deren Resultate von der Fakultät als ein Fortschritt in der theologischen Wissenschaft anerkannt werden.

Die Dissertation kann in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein und muß wenigstens fünf Druckbogen (8°) füllen können. Bei der Einreichung derselben hat der Kandidat die ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, daß er sie selbständig verfaßt hat. Der Dekan weist sie einem Referenten und einem Korreferenten zu und läßt sie darnach nebst den Referaten bei den übrigen Examinatoren zirkulieren.

Die Dissertation muß vor der Aushändigung des Diploms gedruckt und in 150 Exemplaren an die Fakultät abgeliefert sein. Bei umfassenderen Arbeiten kann auf Antrag des Doktoranden von der Fakultät gestattet werden, daß nur ein von der Fakultät zu bestimmender Abschnitt derselben zum Zwecke der Erlangung des Doktordiploms für die Pflichtexemplare gedruckt werde. Wird sie nachher ganz gedruckt, so ist der Verfasser verpflichtet, die Schrift als eine der Fakultät vorgelegte Inauguraldissertation kenntlich zu machen. Ist die Drucklegung der Pflichtexemplare nicht längstens binnen drei Jahren[3]) nach Ablegung des Examen rigorosum erfolgt, so erlöschen die aus letzterem erworbenen Rechte.

§ 5. Die zweite Leistung ist die erfolgreiche Ablegung eines Examen rigorosum, das sich über folgende, zu vier Gruppen zusammengefaßte theologische Disziplinen erstreckt:

1. Gruppe: Philosophisch-theologische Propädeutik, Apologetik, Dogmatik.
2. Gruppe: Alt- und neutestamentliche Einleitung, alt- und neutestamentliche Exegese nebst den hierzu erforderlichen Sprachen, stets mit Einschluß des Hebräischen und Chaldäischen, und außerdem, falls diese Gruppe die Fachgruppe ist, auch des Syrischen.
3. Gruppe: Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Patrologie.
4. Gruppe: Moral, Kirchenrecht und Pastoral (mit Einschluß der Homiletik, Katechetik und Liturgik).

Der Doktorand hat jene Gruppe, in die seine Dissertation fällt, als eine Fachgruppe anzusehen und derselben bei der Vorbereitung auf das Examen rigorosum ein umfassenderes und tieferes Studium zu widmen.

Das Examen rigorosum zerfällt in ein schriftliches und ein mündliches.

Das schriftliche besteht in der Ausarbeitung je eines Themas aus der Dogmatik und aus der betreffenden Fachgruppe mit Ausschluß derjenigen Disziplin, in welche die Dissertation fällt. Ist diese der ersten

---

1) Am Ende jeden Semesters haben die Studierenden der katholischen Theologie Prüfungen über die gehörten Vorlesungen abzulegen.

2) Diese Vorschrift ist eine besonders strenge.

3) Eine so große Fristausdehnung kennt man sonst bei Promotionen nicht; Würzburg gewährt zwei Jahre.

Gruppe entnommen, so steht dem Kandidaten die Wahl der Gruppe für die Bestimmung der zweiten schriftlichen Arbeit frei.

Die von den betreffenden Fachprofessoren gestellten Themata der schriftlichen Prüfung sind innerhalb zweier Tage als Klausurarbeiten anzufertigen. Nach der Zensierung durch den Fachvertreter zirkulieren sie bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen an zwei aufeinanderfolgenden Vormittagen statt. Die Dauer derselben soll für die Fachgruppe und für die erste Gruppe, bezw. für jene, der die zweite schriftliche Arbeit angehört, die Zeit von je zwei Stunden, für die zwei übrigen Gruppen die Zeit von einer Stunde in der Regel nicht überschreiten. Dabei ist auf Spezialstudien sowie auf die geistige Beherrschung des Stoffes der einzelnen Disziplinen eine besondere Rücksicht zu nehmen. Auch können die Resultate früherer Prüfungen auf Grund von dazu geeigneten Zeugnissen in Betracht gezogen werden.

Wird das Examen in einem der genannten Fächer nicht bestanden, so ist die einmalige Wiederholung der Prüfung in der betreffenden Gruppe [1]) zulässig. Die Wiederholung kann aber nicht vor einem halben Jahr und nicht später als innerhalb Jahresfrist stattfinden.

§ 6. Die Wertung dieser Leistungen erfolgt durch Majoritätsbeschluß auf Grund folgender Normen:

1. Die Dissertation erhält im Diplom ein sie charakterisierendes Prädikat.
2. Die Gesamtnoten für das Resultat des Examen rigorosum sind: 1. cum laude, 2. magna cum laude, 3. summa cum laude. [2])
3. Für die Bestimmung der Gesamtnote sind die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung maßgebend mit der näheren Bestimmung, daß die Einzelnoten der Prüfungen (1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3) in der Fachgruppe des Doktoranden doppelt so hoch gerechnet werden als in den übrigen Gruppen. [3])

§ 7. Der feierliche Promotionsakt ist öffentlich und beginnt mit einem Vortrage des Promovenden in deutscher Sprache über ein selbstgewähltes und von der Fakultät approbiertes Thema aus seiner Fachgruppe, der im wesentlichen frei gehalten werden und wenigstens eine halbe Stunde dauern soll. Nach Beendigung des Vortrages legt der Promovend die Professio fidei in die Hände des Dekans oder dessen Stellvertreters ab. Hierauf erfolgt durch diesen die Verleihung des Doktortitels sowie, wenn die Dissertation bereits gedruckt ist, die Überreichung des vom Dekan und sämtlichen Examinatoren unterzeichneten Diploms.

§ 8. Die Gebühren, die zur Hälfte bei der Meldung zur Prüfung und zur Hälfte vor dem Examen rigorosum auf der Quästur der Universität zu entrichten sind, betragen 300 ℳ nebst den Herstellungskosten des Diploms.

Die zweite Hälfte ist für den Kandidaten auch verfallen, wenn das Examen rigorosum zu wiederholen war, innerhalb der in § 5 bestimmten Frist [4]) aber nicht wiederholt oder nicht bestanden wurde.

§ 9. Für die Ausübung des der Fakultät zustehenden Rechtes, den Doktorgrad honoris causa Männern von ausgezeichneten Ver-

1) Es ist also nicht die ganze Prüfung zu wiederholen.

2) Auch hier findet wie bei Freiburg eine getrennte Wertung der Dissertation und des Rigorosum im Diplom statt.

3) Nach den vorstehenden Angaben ist die Prüfung eine außerordentlich eingehende und umfangreiche.

4) Die Frist beträgt sechs Monate.

dienften um die theologische Wissenschaft durch einstimmigen Beschluß zu erteilen (§ 10 der Universitätsstatuten), ist erforderlich, daß der Antrag von zwei ordentlichen Professoren gestellt und begründet wird.

Der Lizentiatengrad.

§ 10. Wer den Lizentiatengrad erlangen will, muß zunächst die Forderungen des § 2 erfüllen.[1]) Außerdem hat er bei der Meldung sein Curriculum vitae, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, den Ausweis über ein philosophisch-theologisches Studium während vier[2]) Jahren, von denen wenigstens eines auf einer deutschen Universität zugebracht sein muß, endlich seine früheren theologischen Studienzeugnisse vorzulegen. Befindet sich unter den letzteren ein ungenügendes, so schließt es von der Zulassung aus.[3])

§ 11. Die Leistungen des Kandidaten für den Lizentiatengrad sind:

1. Die Abfassung einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Abhandlung, welche die quellenmäßig erworbene Kenntnis des jeweiligen Standes der betreffenden theologischen Frage bekundet, deren Drucklegung aber nicht verlangt wird.[4])
2. Die Ablegung einer Prüfung, die nur mündlich[5]) ist und sich auf die Apologetik, die Dogmatik, die alt- und neutestamentliche Exegese, die Kirchengeschichte, die Moral, das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie ohne Aufstellung einer Fachgruppe erstreckt.

Die schriftliche Abhandlung wird von dem Fachprofessor geprüft und begutachtet und zirkuliert nachher bei den übrigen Examinatoren.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel drei Stunden. Wird sie in einem der genannten Fächer nicht bestanden, so ist die einmalige Wiederholung derselben in dem betreffenden Fache während des nächsten Semesters gestattet.

§ 12. Der Promotionsakt besteht in der Überreichung des Diploms eines Lizentiaten der Theologie durch den Dekan nach Ablegung der Professio fidei vor versammelter Fakultät.

§ 13. Die Gebühren für das Lizentiatenexamen betragen 150 ℳ nebst den Kosten für die Herstellung des Diploms. Will ein Lizentiat später sich den Doktorgrad erwerben, so hat er nur noch weitere 150 ℳ auf der Quästur der Universität zu entrichten.

§ 14. Von jeder erfolgten Promotion setzt die Fakultät durch den Dekan den Bischof von Straßburg sowie den Diözesanbischof des Promovierten in Kenntnis.

Eberhard Karls-Universität Tübingen (1477).

Normen der katholisch-theologischen Fakultät für die Erteilung der theologischen Grade.

I. Für das Doktorat.

§ 1. Zur Bewerbung ist nur berechtigt, wer eine höhere Weihe besitzt.[6])

---

1) Das ist Nachweis der empfangenen Subdiakonsweihe und Vorlage eines von dem zuständigen Diözesanbischof ausgestellten Sittenzeugnisses.

2) Für die Erlangung des Doktorgrades wird ein theologisches Studium von fünf Jahren gefordert.

3) Dieselbe strenge Vorschrift wie bei der Erlangung des Doktorates.

4) Die Drucklegung wird nur für das Doktorat verlangt.

5) Die schriftliche Prüfung fällt hier also fort, ebenso ist die mündliche Prüfung im Verhältnis zur Doktorprüfung bedeutend erleichtert.

6) Damit ist also ein vollendetes theologisches Studium einschließlich der Schlußprüfung vorausgesetzt; dasselbe dauert in Württemberg 4 Jahre.

§ 2. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung der theologischen Doktorwürde an die Fakultät einzusenden:
a) einen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges;
b) ein Reifezeugnis eines (humanistischen) Gymnasiums;
c) ein Zeugnis seines Bischofs oder seiner vorgesetzten geistlichen Behörde;
d) eine größere[1]) wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage, und zwar eine gedruckte oder nach der Promotion durch den Druck zu veröffentlichende.

§ 3. Wird auf Grund der in § 2 genannten Vorlagen auf Zulassung entschieden, so hat sich der Bewerber einem Examen rigorosum zu unterziehen, das sich auf alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und Kirchenrecht erstreckt.

§ 4. Die Gebühren betragen 320 *M*. Davon sind 50 *M* sofort bei Einreichung der Dissertation zu entrichten. Diese sind auch dann verfallen, wenn der Bewerber etwa abgewiesen werden sollte. Der Rest ist nach dem Examen rigorosum, bezw. vor Empfang des Diploms zu bezahlen.

II. Für das Lizentiat.

§ 5. Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung des Grades eines Lizentiaten außer den in § 2 a—c genannten Dokumenten eine Dissertation einzureichen und sich einem Examen rigorosum zu unterziehen.[2])

§ 6. Die Gebühren betragen 230 *M* und sind nach den in § 4 genannten Bestimmungen zu entrichten.

Julius Maximilians-Universität Würzburg (1582).

Promotionsordnung der katholisch-theologischen Fakultät.

§ 1. Die Erteilung des theologischen Doktorgrades[3]) erheischt als erste Vorbedingung die Vorlage eines Reifezeugnisses seitens eines humanistischen Gymnasiums oder einer diesem gleichstehenden ausländischen Lehranstalt.

§ 2. Außer dem vorerwähnten Maturitätszeugnisse hat der Bewerber mit seiner Eingabe an die Fakultät[4]) den Nachweis eines vierjährigen[5]) akademischen Studiums, wovon wenigstens drei Jahre auf das Studium der Theologie kamen,[6]) vorzulegen. Ist derselbe ein inländischer Studierender, so hat er durch seine Zeugnisse darzutun, daß er:
a) vier Jahre an einer deutschen Universität studiert[7]) und
b) während seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.[8])

---

1) Der Umfang nach Druckbogenzahl ist nicht festgesetzt.
2) Der Empfang einer höheren Weihe, wie beim Doktorat, scheint also nicht Bedingung zu sein.
3) Der Lizentiatengrad wird von der theologischen Fakultät in Würzburg nicht verliehen.
4) D. h. an den Dekan. Das Dekanat wechselt in der katholisch-theologischen Fakultät in Würzburg alljährlich zum 15. Oktober unter den ordentlichen Professoren derselben.
5) Das Studium für ein staatliches oder kirchliches Amt in Bayern dauert vier Jahre.
6) Von diesem gehört ein Jahr dem philosophischen Studium.
7) Die an einem Lyzeum gemachten theol. Studien werden den Universitätsstudien gleichgerechnet.
8) Siehe die Disziplinarvorschriften der bayerischen Universitäten § 27. — Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

Der Bewerber hat ferner die Darstellung seines Bildungsganges (curriculum vitae) und eine mindestens vier Druckbogen starke deutsche oder lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der theologischen Disziplinen in Vorlage zu bringen.

Der Bewerber, welcher Kleriker und zwar wenigstens Subdiakon [1]) sein muß, hat über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten ein Zeugnis von seiner geistlichen Oberbehörde vorzulegen.

§ 3. Seitens der Fakultät wird dem Bewerber hierauf eröffnet, ob er zum Doktorexamen zugelassen sei. Zunächst findet eine schriftliche Prüfung (das sogenannte tentamen) statt, welche sich auf je eine Frage aus der Apolegetik oder Dogmatik, Moral, Exegese des Alten oder Neuen Testaments, Kirchengeschichte und dem Kirchenrecht erstreckt. Die auszuarbeitenden Thesen sind Klausurarbeiten und innerhalb zweier Tage zu fertigen.[2])

§ 4. Entsprechen die vorgedachten schriftlichen Leistungen den an eine solche Arbeit zu stellenden Anforderungen, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer. Apologetik oder Fundamentaltheologie; Dogmatik; Moral; Pastoral nebst Liturgik, Katechetik und Homiletik; auf Kirchenrecht; Patrologie; auf alttestl. Exegese nebst alttestl. Einleitung; auf die Grammatik des Hebräischen, sowie des Chaldäischen, Syrischen und Arabischen; auf neutestl. Exegese nebst neutestl. Einleitung; Kirchengeschichte.

Völlige Unbekanntschaft mit einem der theologischen Hauptfächer oder ungenügende Kenntnisse (Note IV) in einem derselben (d. i. in Apologetik, Dogmatik, Moraltheologie, Exegese der alt- und neutestamentlichen Schriften, Kirchengeschichte, Kirchenrecht) oder auch in der hebräischen Sprache schließen von dem erfolgreichen Bestehen des Examens aus.

§ 5. Die bei der Prüfung aus den einzelnen Fächern zu gebenden Noten sind: 1; $1^1/_2$; 2; $2^1/_2$; 3; $3^1/_2$; 4.

Die Gesamtnote lautet:

I summa cum laude
II magna cum laude
III cum laude
IV insufficienter

Die Gesamtnote des abgelegten Examens wird dem Kandidaten durch den Fakultätsdekan mündlich bekannt gegeben.[3])

In dem Prüfungsprotokoll ist außer den bekundeten Leistungen des Bewerbers noch zu verzeichnen:

a) eine kurze Beurteilung über den mündlichen Vortrag desselben, und
b) über dessen Fertigkeit und Behendigkeit in der Lösung der ihm gestellten Fragen.

Die Dauer des mündlichen Examens beträgt mindestens zwei Stunden.

§ 6. Wurde die Prüfung mit Erfolg bestanden, so hat sich der Bewerber einer öffentlichen Disputation über eine Anzahl von mindestens 24 Thesen aus dem Gesamtgebiete der theologischen Disziplinen, sowie dem Vortrage eines von ihm gewählten theologischen Themas (der sogenannten quaestio promovendi) zu unterziehen. Die aufzustellenden Thesen sind sämtlichen ordentlichen Professoren der Fakultät zur Approbation vorzulegen.

---

1) Diese Forderung stellen alle kathol.-theol. Fakultäten.

2) Die schriftliche Prüfung ist hier also eine doppelte, a) ein sog. Tentamen, b) die Klausur.

3) Hier findet also eine getrennte Wertung der Dissertation und der sonstigen Prüfung auf dem Diplom nicht statt.

Aus triftigen Gründen kann bezüglich des öffentlichen Disputationsaktes die Fakultät dispensieren.

§ 7. Fiel das mündliche Examen ungenügend aus, so steht dem Bewerber das Recht der einmaligen Wiederholung des Examens, und zwar nach Jahresfrist zu.

§ 8. Ist die von dem Kandidaten eingereichte Abhandlung seitens der Fakultät als Inauguraldissertation gutgeheißen worden, so ist dieselbe auf seine Kosten in Druck zu legen und sind hiervon 150 Exemplare durch ihn kostenfrei an das Rektorat der hiesigen Universität abzuliefern.

Bei Arbeiten von bedeutenderem Umfange kann auf Ansuchen des Bewerbers eine Herabminderung der Pflichtexemplare statthaben.

Vor geschehener Drucklegung der Dissertation beziehungsweise vor Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität wird das Doktordiplom nicht ausgehändigt.

In dem letzteren werden die bewiesenen Leistungen des Bewerbers mit den Prädikaten „summa cum laude," „magna cum laude" oder „cum laude" bezeichnet.

§ 9. Wer auf Grund einer Preisarbeit oder einer Dissertation von der Fakultät die Zulassung zum Doktorexamen erhalten hat, ist verpflichtet, binnen 3 Jahren[1]) das rigorosum zu machen, widrigenfalls die ausgesprochene Zulassung hinfällig ist.

Nach bestandenem rigorosum ist der Doktorand verpflichtet, binnen zwei Jahren seine Promotionsschrift gedruckt in Vorlage zu bringen, widrigenfalls die aus der vorgelegten Arbeit und aus dem bestandenen Examen erworbenen Rechte auf Erwerbung des Doktorgrades verfallen.

§ 10. Bei ganz besonderen Anlässen behält sich die Fakultät vor, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten honoris causa den theologischen Doktorgrad zu verleihen, wobei die Kosten des Diploms auf die Fakultätskasse übernommen werden und die andern Gebühren in Wegfall kommen.

§ 11. Bei Bewerbungen um die theologische Doktorwürde sind im ganzen 300 Reichsmark praenumerando zu entrichten.

Hat der Bewerber das Examen nicht bestanden, so sind für ihn die Prüfungsgebühren mit Einschluß einiger weiteren statutarischen Taxen im Gesamtbetrag von 150 *M* verfallen.

Will jedoch der Bewerber das Examen wiederholen, so ist er von einer nochmaligen Erlegung der Prüfungstaxen frei. Falls er das Examen dieses Mal mit Erfolg besteht, obliegt ihm nur noch die eventuelle Entrichtung der anderweitigen mit der Erteilung der Doktorwürde verknüpften Gebühren, in der Höhe von 185 *M*.

§ 12. Jene Studierende, welchen infolge des eingereichten Lösungsversuches einer von der Fakultät aufgestellten Preisgabe das Recht der unentgeltlichen Promotion zuerkannt worden ist, sind von den an die Fakultät zu entrichtenden Prüfungs- und Promotionsgebühren frei und haben (einschließlich der Diplomkosten) nur einen Betrag von 90 *M* an die Universitätsquästur zu entrichten.

---

1) Diese Fristausdehnung zwischen Dissertation und Rigorosum ist selten.